
Harsewinkel

DIE M Ä H D R E S C H E R S T A D T



Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 90 „In de Wieske“

Umweltbericht
(Vorentwurf)

*Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB*



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Harsewinkel

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 90 „In de Wieske“

Umweltbericht
(*Vorentwurf*)

*Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB*

Auftraggeber:

Heiner Bessmann GmbH & Co. KG
Südfeld 47
33428 Harsewinkel

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann
M. Sc. Christin Höppner

Grafik:

M. Sc. Christin Höppner

Herford, den 21.02.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Inhalt und Ziele der Bauleitplanung.....	1
2	Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung	4
3	Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen	7
4	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	9
5	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt	19
5.1	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	20
5.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	21
5.3	Fläche	27
5.4	Boden.....	29
5.5	Wasser	31
5.6	Klima und Luft	35
5.7	Landschaft.....	37
5.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	38
5.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen.....	39
5.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung.....	40
5.11	Kumulative Auswirkungen	40
6	Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB	41
7	Voraussichtlicher Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung	42
8	Weiteres Vorgehen	44
9	Literaturverzeichnis.....	45

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Geltungsbereichs (Lubi & ABK © Land NRW 2022 Open.Geodata.NRW)	1
Abb. 2	Festlegungen des LEP NRW, unmaßstäblich, Lage des Plangebiets rot umrandet.....	10
Abb. 3	Festlegung des Regionalplans (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004), unmaßstäblich, Lage des Plangebiets schwarz umrandet	11
Abb. 4	Festlegungen des Regionalplans OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD Entwurf 2020), Kartenblatt 17, unmaßstäblich, Lage des Plangebiets schwarz umrandet.....	12



Abb. 5	Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Harsewinkel, unmaßstäblich, Lage des Plangebiets rot umrandet	13
Abb. 6	Ausschnitt des Plangebiets aus Bebauungsplan Nr. 32 „Deutsches Haus“	14
Abb. 7	Ausschnitt aus der Plankarte (Stand Vorentwurf) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 90 „In de Wiese“ (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2023)	16
Abb. 8	Stellplatzflächen im nördlichen Plangebiet (links) und Wegeverbindungen im südlichen und östlichen Plangebiet (rechts), Stand Fotos 2020	22
Abb. 9	Mittleres Plangebiet (links) und Teich im nordöstlichen Plangebiet (rechts), Stand Fotos 2022	23
Abb. 10	Teich im südöstlichen Plangebiet mit Kastanienwald (links) und Welpagebach südlich der Planflächen (rechts), Stand Fotos 2020	24
Abb. 11	Entwässerungsgraben im südwestlichen Plangebiet (links) und Regenrückhaltebecken in der südwestlichen Umgebung des Plangebiets (rechts), Stand Fotos 2022	24
Abb. 12	Bodentypen gem. BK50 NRW im Bereich des Vorhabens (IMA GDI.NRW 2023)	30
Abb. 13	Ausschnitt aus Karte 12 des Umsetzungsfahrplans (KREIS GÜTERSLOH 2012)	32
Abb. 14	Ausschnitt aus der Kartendarstellung der Landschaftsbildeinheiten in NRW (LANUV NRW 2018), Maßstab 1:500.000, Lage des Geltungsbereichs schwarz umrandet	37

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung	7
Tab. 2	Bewertung der Bodentypen im Bereich des Vorhabens	30
Tab. 3	Allgemeine Bewertungskriterien, Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen für die Umweltprüfung	42

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Fachgrundlagenkarte	Maßstab 1:5.000
Anlage 2	Bestandsplan	Maßstab 1:2.000
Anlage 3	Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 des Messtischblattes 4015 „Harsewinkel“	

1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Die Stadt Harsewinkel plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 90 „In de Wieske“. Das etwa 3,66 ha große Plangebiet liegt südöstlich des Siedlungszusammenhangs des Stadtteils Marienfeld der Stadt Harsewinkel. Nördlich wird das Plangebiet durch die B 513 begrenzt. Im Osten liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie daran angrenzend eine Wohnnutzung in Einzellage vor. Südlich des Plangebiets befindet sich der Welplagebach sowie weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich verläuft die Straße „Südfeld“, daran anschließend befindet sich ein großflächiger Einzelhandelsstandort, der hauptsächlich durch die Betriebe der Bekleidungsfirma Bessmann geprägt ist.

Innerhalb des Plangebiets (siehe Abb. 1) befinden sich neben einer verbliebenen Ackerfläche bereits Versiegelungen in Form von Stellplatzflächen im Westen und Norden sowie Gebäuden (Einzelhandel, Fachwerkkotten) mit zugehöriger Erschließung und weiteren Stellplatzflächen im Süden. Im südöstlichen Plangebiet befindet sich ein von Gehölzen umgebenes Regenrückhaltebecken. Im Bereich der Bebauungen im südlichen Plangebiet befindet sich weitere private Entwässerungsflächen mit Vegetation. Insgesamt ist das Plangebiet bereits stark anthropogen überprägt.

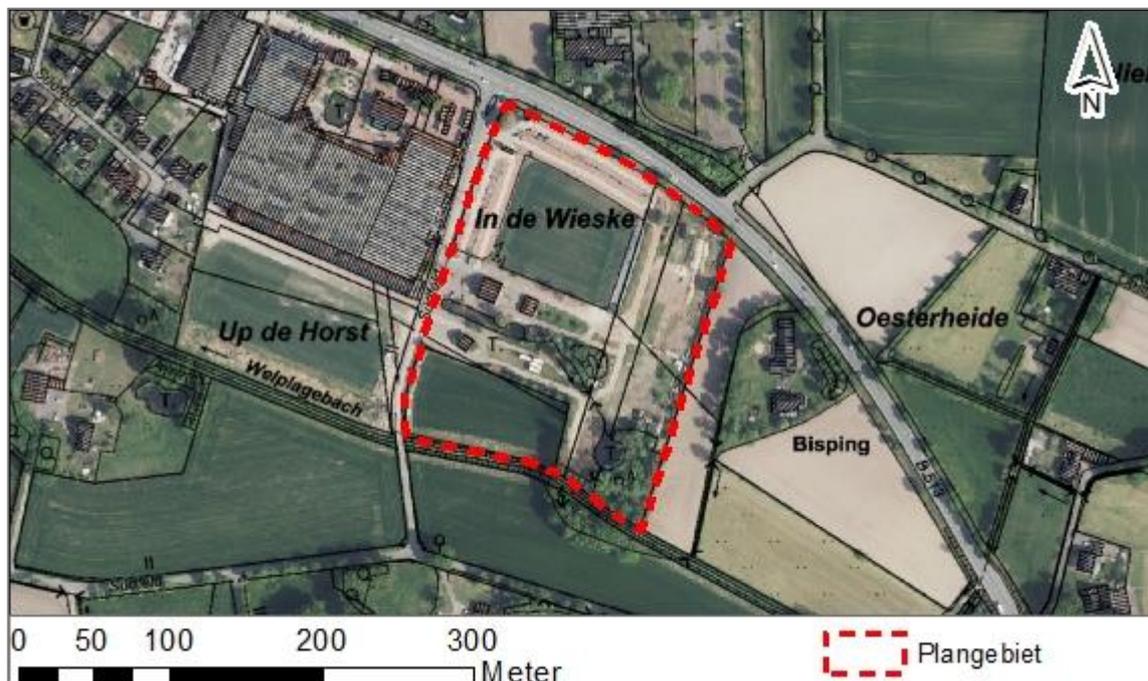


Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs (Lubi & ABK © Land NRW 2022 Open.Geo-data.NRW)

Das Plangebiet liegt anteilig im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 32 „Deutsches Haus“, 5. Änderung (Rechtskraft der Änderung am 01.09.2007, Rechtskraft des Ursprungsplans am 15.10.1987) der Stadt Harsewinkel. Dieser weist für den überwiegenden Teil des Plangebiets bereits ein Gewerbegebiet (GE/N2) aus. Die zulässigen Nutzungen sind dahingehend eingeschränkt, dass lediglich Lagergebäude und Stellplätze zugelassen sind. Die Grundflächenzahl liegt bei 0,8, die Geschossflächenzahl bei 1,6 bei maximal zwei Vollgeschossen. Zudem werden eine geschlossene Bauweise und eine Dachneigung von 0 bis 5 Grad vorgegeben. Entlang der östlichen und südlichen Seite des Gewerbegebiets ist eine 10 m breite Sichtschutzpflanzung festgesetzt. Im nördlichen Teil des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 32 ist entlang der B 513 ein Sondergebiet (SO9) festgesetzt. An dieser Stelle sind ausschließlich nicht überdachte Stellplätze zulässig.

Der östliche Anteil des Plangebiets zum geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 90 liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 und wird derzeit als unbeplanter Außenbereich nach § 35 BauGB beurteilt.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 90 soll eine seit Jahren ungenutzte Gewerbefläche projektbezogen überplanen und in begrenztem Umfang in östlicher Richtung erweitert werden. Die Zielsetzung ist die planungsrechtliche Absicherung einer Neubebauung entsprechend einer vorgelegten Projektplanung bzw. dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Planungsziel ist somit die vorhabenbezogene Mobilisierung des Gewerbestandorts, einschließlich der Sicherung von Stellplatzflächen/Nebenanlagen etc., zum Zweck einer verträglichen und städtebaulich geordneten Folgenutzung. Hierzu bestehen im Zusammenhang mit dem räumlichen Zusammenhang zum benachbarten Einzelhandelsstandort seitens der Fa. Bessmann zur langfristigen Standortsicherung und Weiterentwicklung konkrete Entwicklungsabsichten für das Plangebiet. Für die Fa. Bessmann wird es immer wichtiger, eine ausreichend große und effiziente Lagerfläche direkt am Firmenstandort zu betreiben. Fehlende Lagerflächen mussten bisher aufgrund bereits ausgereizter Lagerkapazitäten am Betriebsstandort „Südfeld“ auf Flächen im Industriegebiet Marienfeld und außerhalb der Stadt Harsewinkel in Clarholz und Herzebrock verlagert werden.

Vor diesem Hintergrund soll im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 90 ein modernes Lagergebäude errichtet werden. Neben den benötigten Lagerflächen sollen zudem die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausübung weiterer Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Logistik stehen, getroffen werden. So soll auch die Errichtung von Büro- und Sozialräumen und Räumen zur Aufbereitung von Bekleidung/Textilien (Nähtätigkeiten, Reinigung, Reparatur etc.) ermöglicht werden. Außerdem soll eine Betriebsschlosserei/Betriebshof mit Lagerflächen für zugehörige Betriebsmittel errichtet werden, um u. a. bei Schäden an den Transportsystemen bzw. Beschickungsanlagen Reparaturen vor Ort durchführen zu können. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt weiterhin über die westlich angrenzende Straße „Südfeld“. Die im Plangebiet bereits bestehenden Stellplatzflächen sollen erhalten bleiben und um weitere Stellplätze ergänzt werden. Südöstlich sind eine private Grünfläche und Flächen zur Rückhaltung/Entwässerung von

Niederschlagswasser vorgesehen. Südwestlich sollen zur Schaffung eines Ausgleichsvolumens für das Überschwemmungsgebiet „Welplagebach / Schlangenbach / Reinkebach“ Flächen für die Wasserwirtschaft festgesetzt werden.

Als zeitlich begrenzte Zwischennutzung ist innerhalb des Plangebiets die Errichtung eines temporären Outdoorspielplatzes vorgesehen, um die Aufenthaltsqualität des Standorts zu erhöhen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 90 „In de Wieske“ soll im Regelverfahren nach §§ 2 ff. BauGB auf Antrag der Fa. Bessmann aufgestellt werden. Dem Plan liegt die konkrete Projektplanung des Vorhabenträgers gemäß zugehörigem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) zugrunde. Darüber hinaus wird zwischen Stadt und Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abgeschlossen.

Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 90 „In de Wieske“ werden die bisher geltenden Festsetzungen des im Plangebiet zugrunde liegenden Bebauungsplans Nr. 32, 5. Änderung überlagert. Diese Verdrängungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung bewirken. Sofern der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 90 unwirksam werden sollte, lebt das frühere Recht wieder auf.

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB¹ werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet. Dieser wird – aufbauend auf der vorliegenden Unterlage – im weiteren Planverfahren fortgeschrieben.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Der Öffentlichkeit, den Fachbehörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Zuge des aktuellen Verfahrensschrittes (frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf)) die Möglichkeit gegeben, die ihnen vorliegenden Informationen im Sinne der §§ 3 und 4 BauGB der Kommune zur Verfügung zu stellen.

¹ Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

2 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere eine Darstellung und Beurteilung in Bezug auf die Umsetzung der Planungen im Hinblick auf

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Weiteren wird im Rahmen der Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden).

Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu

insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a. mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsignifikanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a–d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode n sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Im Hinblick auf die beschriebene Vorgehensweise werden in den nachstehenden Kapiteln die mit den Planungen verbundenen wesentlichen Wirkfaktoren und in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen für den Planungsraum festgelegten Ziele des Umweltschutzes beschrieben. Zudem erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) für die zu berücksichtigenden Belange. Die darauf aufbauende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei einer Durchführung der Planung und insbesondere daraus resultierende erhebliche Auswirkungen werden mit Fortschreibung des Umweltberichts ergänzt. Gleiches gilt für die Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung der Planflächen bei Nichtdurchführung der Planung, in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten etc.

Der vorliegende „Vorentwurf“ soll dazu dienen, der Öffentlichkeit, den Fachbehörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit zu geben, ihnen vorliegende Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Kontext zu den Planungen bzw. der vorzunehmenden Umweltprüfung von Relevanz sein könnten.

3 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 „In de Wieske“ zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Wesentlichen in anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese können sich z. T. temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen (siehe auch Nr. 2b der Anlage 1 BauGB).

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht, der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren absehbar entstehenden Wirkfaktoren und die durch diese potenziell betroffenen Belange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Tab. 1 Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Baustelleneinrichtungen • Bauwerksgründungen • Baustellenbetrieb • Einfriedungen • Beleuchtung 	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Flächenbeanspruchung • Biotopverlust / -degeneration • Beeinträchtigung / Zerschneidung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre Erschütterungen / Bodenvibration durch Baustellenbetrieb/ -verkehr • Beunruhigungen und Belästigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe / Veränderungen für Grundwasserstände und den Wasserhaushalt • Bodendegeneration durch Verdichtung / Veränderung etc. • Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft 	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	<ul style="list-style-type: none"> • temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Staub- und Schadstoffimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Klima und Luft • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Be- lange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Men- schen und seiner Gesund- heit
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung / Flächenver- siegelung durch dauerhafte Überbau- ung • Entwässerungseinrichtungen • Einfriedungen • Beleuchtung • Visuelle räumliche und landschaftliche Veränderungen • Fäll- und Rodungsarbeiten • Abrissarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung / Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biolo- gische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung von Standortverhältnis- sen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versicke- rungsrate, Veränderung der Grund- wasserverhältnisse, Bodenverlust / - degeneration, Verunreinigungen etc.) • Flächenbeanspruchung / -versiege- lung 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biolo- gische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	<ul style="list-style-type: none"> • Visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Le- bensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindli- cher Arten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biolo- gische Vielfalt • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung kleinklimatischer Verhält- nisse • Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen 	<ul style="list-style-type: none"> • Klima und Luft • Menschen, menschliche Gesundheit
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von prägenden Landschafts- elementen • Veränderung von Landschaftsstrukt- uren • Beeinträchtigung des landschaftsäs- thetischen Eigenwerts und des Land- schaftserlebens 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust / Beeinträchtigung von kultur- historisch bedeutsamen Objekten / Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und sonstige Sach- güter
	betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> • Störungen und Immissionen durch Be- triebstätigkeiten, Ziel- und Quellver- kehre etc. • Störungen und Immissionen durch Menschen, Ziel- und Quellverkehre etc. • Barriereeffekte • Beleuchtung • Schadstoffeinträge etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung / Beunruhigung und Vergrä- mung durch Lärmimmissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biolo- gische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Störung / Beunruhigung und Vergrä- mung durch Lichtimmissionen und Blendwirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biolo- gische Vielfalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Barrierewirkungen / räumliche und op- tische Trennwirkung • Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen und biolo- gische Vielfalt

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
	<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft

4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Vorgaben des Umweltschadensgesetzes (USchadG) in Verbindung mit dem BNatSchG
- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)],
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)],
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],
- die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)] und

- der Denkmalpflege [Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten zu den jeweils betrachteten Belangen im Umweltbericht eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2019) legt die Stadt Harsewinkel als Grundzentrum fest (siehe Abb. 2). Der weiter westlich gelegene Ortsteil Marienfeld ist als Siedlungsraum festgelegt. Die bereits ortsansässige Firma Bessmann liegt südöstlich des Siedlungszusammenhangs von Marienfeld. Diese Teilbereiche sind geprägt durch die Ems und die Nebengewässer der Ems, Welplagebach und Lutter. Somit trifft der LEP NRW an dieser Stelle die Festlegung von Überschwemmungsbereichen und Gebieten für den Schutz des Wassers. Teilbereiche nahe dem Vorhaben sind als Gebiete für den Schutz der Natur festgelegt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Freiraums nordwestlich des Flughafens Gütersloh (festgelegt als Siedlungsraum).

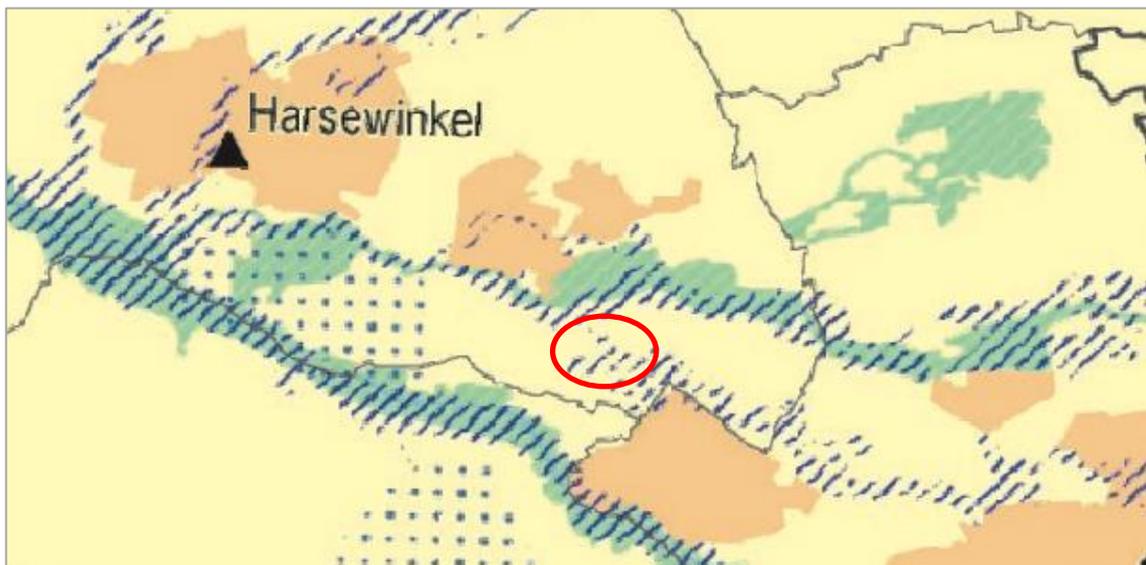


Abb. 2 Festlegungen des LEP NRW, unmaßstäblich, Lage des Plangebiets rot umrandet

Die Planungen stehen somit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW entgegen. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 90 wird jedoch ein bereits bestehendes Gewerbegebiet lediglich überplant und in begrenztem Umfang erweitert. Die Auswirkungen

der Planungen auf Natur und Landschaft sind im Vergleich zur bisherigen Rechtslage somit begrenzt.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld - legt das Plangebiet als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche fest (siehe Abb. 3). Im nördlichen und südlichen Umfeld besteht die gleichzeitige Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“. Weiter nördlich beginnen zudem Überschwemmungsbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur.



Abb. 3 Festlegung des Regionalplans (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004), unmaßstäblich, Lage des Plangebiets schwarz umrandet

Derzeit erfolgt die Neuaufstellung des Regionalplans OWL, welcher als Entwurfsfassung vorliegt. Das Beteiligungsverfahren ist seit dem 31. März 2021 beendet. Der Entwurf des Regionalplans gilt als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Die in der Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind damit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen, aber noch nicht nach § 1 Abs. 4 BauGB bindend. Der Entwurf des Regionalplans OWL legt das Plangebiet analog zu den Festlegungen des rechtsgültigen Regionalplans - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ fest. Änderungen zur vorherigen Fassung des Regionalplans ergeben sich im Hinblick auf die südliche Umgebung des Plangebiets. Die südlich gelegenen Abschnitte des Welplagebachs sind nun als „Überschwemmungsbereiche“ festgelegt.

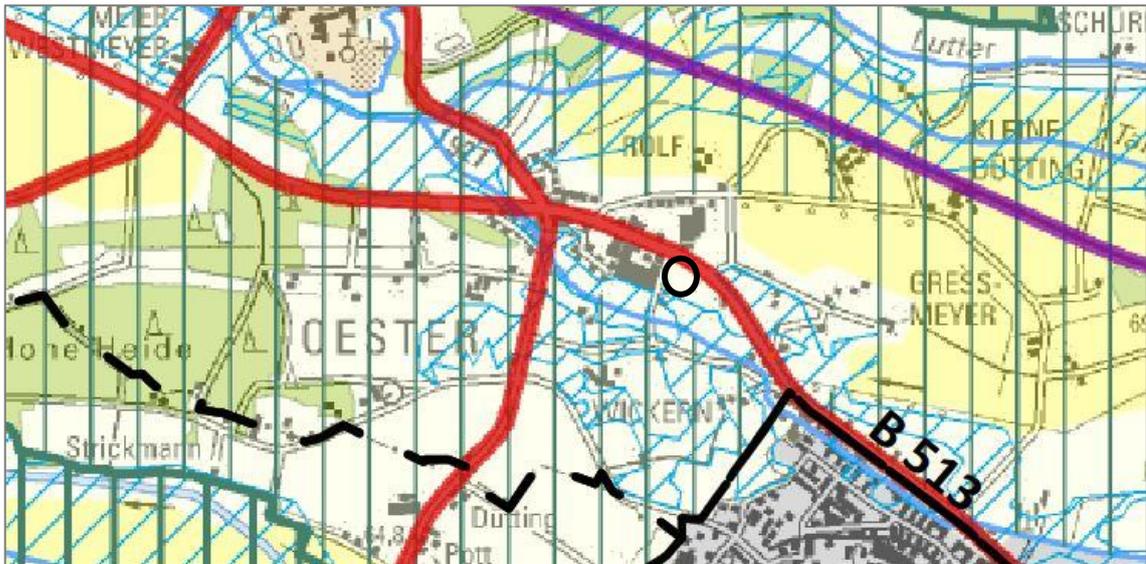


Abb. 4 Festlegungen des Regionalplans OWL (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD Entwurf 2020), Kartenblatt 17, unmaßstäblich, Lage des Plangebiets schwarz umrandet

Die landesplanerische Anfrage nach § 34 LPlG zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 „In de Wieske“ wurde im Oktober 2022 gestellt. Mit Schreiben vom 23.12.2022 (Az. 32.204.22.01) ist seitens der Bezirksregierung Detmold bestätigt worden dass gegen die vorgelegte Bauleitplanung keine raumordnungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Bauleitplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Harsewinkel stellt das Plangebiet in den nördlichen Anteilen als Sondergebiet (§ 1 (2) Ziffer 10 BauNVO) dar, in dem nur Stellplätze zulässig sind (siehe Abb. 5). Die südlichen Anteile sind als eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 1 (2) Ziffer 8 BauNVO) dargestellt, in welchen nur Lagergebäude und Stellplätze zulässig sind. Die südliche und östliche Begrenzung des Gewerbegebiets stellen Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Ziffer 5 BauGB) dar. Das südwestliche Plangebiet ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die örtlich geplante Festsetzung von Flächen für die Wasserwirtschaft können gem. derzeitigem Kenntnisstand im Einklang mit den Darstellungen entwickelt werden, da eine Umsetzung von Überschwemmungsgebieten im Rahmen von landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Grünlandnutzung) möglich ist. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 90 wird somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

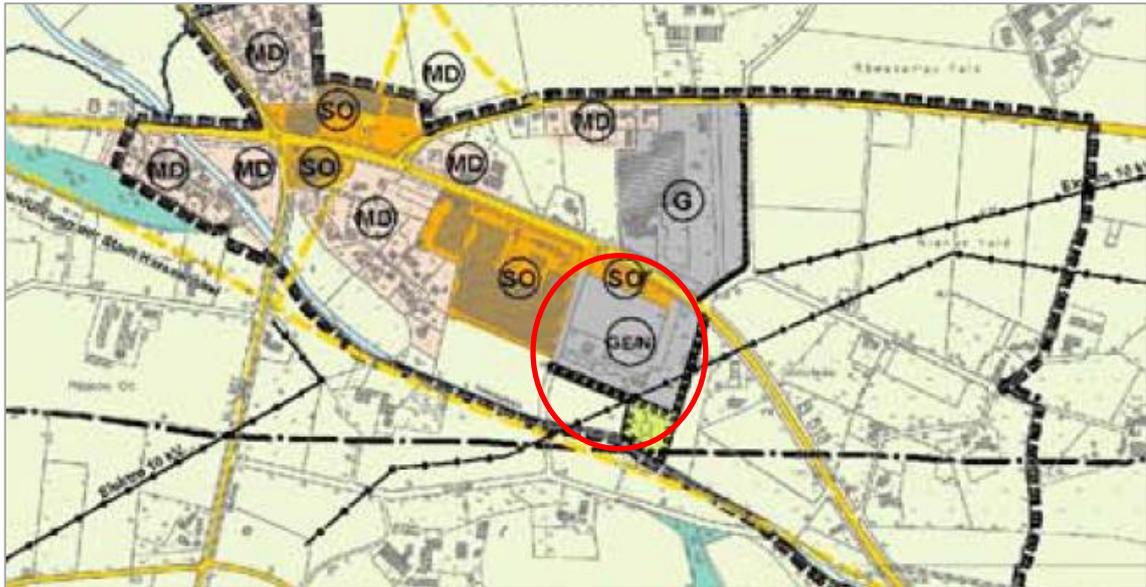


Abb. 5 Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Harsewinkel, unmaßstäblich, Lage des Plangebiets rot umrandet

Die Planflächen liegen anteilig innerhalb des Bebauungsplans Nr. 32 „Deutsches Haus“ (Rechtskraft seit 15.10.1987, Rechtskraft der letzten 5. Änderung am 01.09.2007). Dieser setzt den größten Anteil der Plangebietsflächen als Gewerbegebiet mit Nutzungsgliederung (gem. § 8 und § 1 Abs. 4 BauNVO) fest (siehe Abb. 6). Ausschließlich zugelassen sind Lagergebäude und Stellplätze. Südlich und östlich sind flächenhafte Sichtschutzpflanzungen festgesetzt. Nördliche Teilbereiche des Plangebiets sind als Sondergebiet (gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt. Dieses setzt Flächen für nicht überdachte Stellplätze fest. Zulässig ist nur die Bedarfsdeckung des angrenzenden Sondergebiets. Die Flächen im südlichen Plangebiet sind als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Nördlich und westlich schließen Straßenverkehrsflächen an das Plangebiet an.

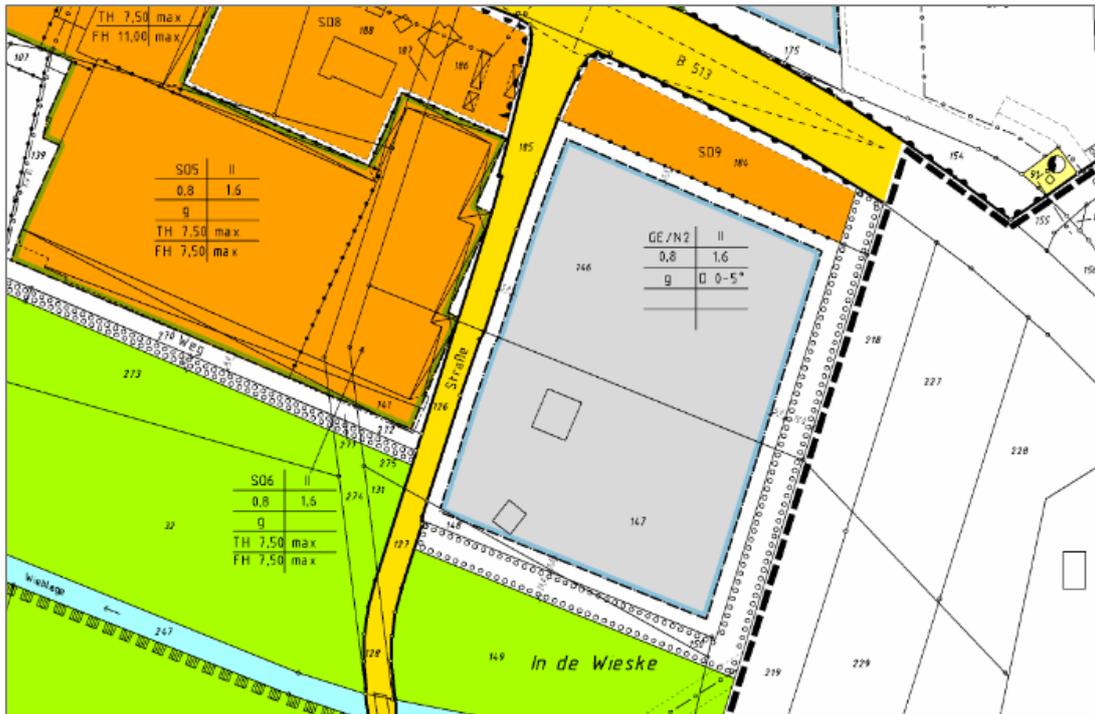


Abb. 6 Ausschnitt des Plangebiets aus Bebauungsplan Nr. 32 „Deutsches Haus“

Der östliche Anteil des Plangebiets zum geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 90 liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 32 und wird derzeit als unplanter Außenbereich nach § 35 BauGB beurteilt.

Die Ziele und Planinhalte des Bebauungsplans Nr. 90 ergeben sich somit grundsätzlich aus dem zugrunde liegenden Bebauungsplan Nr. 32. Östlich und südöstlich bestehen Planungen über die im Ursprungsplan festgesetzte Plangebietsgrenze hinaus. Hier sind gleichermaßen ein „Gewerbegebiet mit Nutzungsgliederung“ (GEe) sowie Sichtschutzpflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB vorgesehen. Im südlichen Plangebiet ist zudem im Bereich der bisher als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzten Bereiche die Festsetzung einer Fläche für die Wasserwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB vorgesehen.

Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 90 „In de Wieske“ werden die bisher geltenden Festsetzungen des im Plangebiet zugrunde liegenden Bebauungsplans Nr. 32, 5. Änderung überlagert. Diese Verdrängungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung bewirken. Sofern der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 90 unwirksam werden sollte, lebt das frühere Recht wieder auf.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 90 „In de Wieske“ setzt die überwiegenden Anteile des Plangebiets künftig als „Gewerbegebiet mit Nutzungsgliederung“ (GEe) gem. § 8 BauNVO und § 1 Abs. 4 BauNVO fest. Die Grundflächenzahl (GRZ) liegt bei 0,8, die Geschossflächenzahl bei 1,6. Die Anzahl der Vollgeschosse ist auf vier begrenzt. Im Wesentlichen werden hierbei also die Vorgaben des Bebauungsplans Nr. 32 „Deutsches Haus“, 5.

Änderung übernommen. Zur Standortsicherung des geplanten Vorhabens sind folgende Nutzungen ausschließlich zulässig:

- a) Lagergebäude,
- b) Büro- und Sozialräume,
- c) Räume zur Aufarbeitung von Bekleidung/Textilien,
- d) Betriebsbezogene Betriebsschlosserei/Betriebshof mit Lagerflächen für zugehörige Betriebsmittel,
- e) Stellplätze (inklusive Stellplätze für Einzelhandelsnutzungen außerhalb des Plangebiets und Stellplätzen innerhalb von baulichen Anlagen),
- f) Gebietsbezogene technische Gebäudeteile und Anlagen sowie Erschließungs- und Nebenanlagen (einschließlich Regenrückhalteanlagen, Überdachungen).

Die weitere Konkretisierung der im Plangebiet zulässigen Nutzungen erfolgt im Vorhaben- und Erschließungsplan und im zugehörigen Durchführungsvertrag.

Im nördlichen und westlichen Plangebiet wird ein Sondergebiet (SO_{st}) für ausschließlich folgende Nutzungen festgesetzt:

- a) Stellplätze (inklusive Stellplätze für Einzelhandelsnutzungen außerhalb des Plangebiets)
- b) Erschließungs- und Nebenanlagen (einschließlich Regenrückhalteanlagen, Überdachungen)

Innerhalb des Gewerbegebiets (GE_e) sind Flachdächer mit maximal 5° Dachneigung sowie Satteldächer zulässig. Andere Dachformen und Dachneigungen sind jeweils auch bei Dachaufbauten, Zwerchgiebeln, Anbauten und Nebengebäuden (=Nebendächer), Carports und Garagen zulässig.

Große Werbeanlagen an Gebäuden, freistehende Werbeanlagen und Pylone, welche die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen überschreiten sowie aufdringliche Lichtwerbung mit Lauf-, Wechsel- oder Blinklichtern oder mit grellem Licht sind ausgeschlossen.

Innerhalb des südöstlichen und östlichen Plangebiets werden Pflanzgebote im Sinne einer Sichtschutzpflanzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Zu verwenden sind ausschließlich standortheimische Bäume und Sträucher.

Im südöstlichen Plangebiet werden private Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung Grünland/Parkanlage mit Regenwasserrückhalteanlage inkl. Wegeverbindungen festgesetzt. An dieser Stelle werden dementsprechend darüber hinaus Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser / Regenwasserrückhalteanlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt.

Innerhalb des südwestlichen Plangebiets werden zudem Flächen für die Wasserwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB als Überschwemmungsgebiet zur Schaffung eines

Ausgleichsvolumens für das Überschwemmungsgebiet „Welpelgebach / Schlangenbach/ Reinkebach“ festgesetzt.



Abb. 7 Ausschnitt aus der Plankarte (Stand Vorentwurf) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 90 „In de Wieske“ (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB 2023)

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt weiterhin über die westlich an das Plangebiet angrenzende Straße „Südfeld“, die mittels der B 513 an das übergeordnete Straßennetz angeschlossen ist. Die innere Erschließung des Plangebiets ergibt sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan.

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Die innerhalb dieses Unterkapitels beschriebenen Schutzgebiete sind in der Fachgrundlagenkarte (Anlage 1) dargestellt.

Für die Stadt Harsewinkel liegt aktuell kein Landschaftsplan vor. Es wurde ein Aufstellungsbeschluss (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW) gefasst bzw. der Planentwurf befindet sich in Bearbeitung (LANUV NRW 2011).

Das Plangebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten (MUNV NRW 2023 b). Unmittelbar südlich angrenzend befindet sich jedoch das über eine Verordnung rechtskräftige Landschaftsschutzgebiet „Gütersloh“ (LSG-3914-001). Dieses umfasst eine Fläche von 47.074 ha. Die Verordnung gilt bis Inkrafttreten eines Landschaftsplans. Das Landschaftsschutzgebiet wurde ausgewiesen

- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zum Schutz der Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Da das Vorhaben außerhalb des Landschaftsschutzgebiets arrondierend an bereits bestehende Strukturen und im Wesentlichen auf Grundlage des örtlich bereits bestehenden Bebauungsplans Nr. 32 (siehe Kap. 4, Unterkapitel „Bauleitplanung“) umgesetzt werden soll, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets nach aktuellem Kenntnisstand nicht absehbar. Eine Flächeninanspruchnahme innerhalb des Schutzgebiets erfolgt nicht.

Weitere Schutzgebiete liegen im Umfeld des Plangebiets nicht vor. Das Vorhaben liegt außerhalb der Natura 2000 Schutzgebietskulisse sowie außerhalb von Naturschutzgebieten.

Auch nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) oder Flächen des landesweiten Biotopverbunds liegen im Bereich der Planungen nicht vor (MUNV NRW 2023 b). Die nächstgelegene Biotopverbundfläche befindet sich ca. 220 m südlich des Plangebiets. Es handelt sich hierbei um „Offenland nordwestlich des Flughafens Gütersloh“ (VB-DT-GT-4015-0018). Gesetzlich geschützte Biotope sind erst in deutlicher Entfernung zum Plangebiet im Bereich des Flughafens Gütersloh zu finden.

Da keine Inanspruchnahme geschützter Landschaftsbestandteile, Schutzgebieten, Verbundflächen etc. durch die Planung erfolgt und entsprechende Strukturen erst in deutlichem Abstand zum Plangebiet vorliegen, wird eine Beeinträchtigung ausgeschlossen. Konflikte mit der im Raum abgegrenzten Schutzgebietskulisse sind nicht erkennbar.

Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum südlich des Plangebiets verlaufenden Welplagebachs sind südliche Anteile des Plangebiets sowie auch südlich, südöstlich und südwestlich anschließende Bereiche als Überschwemmungsgebiet „Welplagebach / Schlangenbach / Reinkebach“ festgesetzt (MUNV NRW 2023 b).

Der Welplagebach selbst ist ein Nebengewässer der Oberen Ems und ein berichtspflichtiges Gewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).



Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers 3_07 „Niederung der Oberen Ems (Beelen / Harsewinkel)“.

Tieferegehende Informationen bezüglich der Oberflächengewässer, Bewirtschaftungsplänen (WRRL) und Grundwasserkörper sind dem Kap. 5.5 „Wasser“ zu entnehmen.

Land- und Forstwirtschaft

Die Belange von Land- und Forstwirtschaft werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht berührt. Innerhalb des Plangebiets befindet sich zwar mittig eine Ackerfläche (aktuell auf östlicher Seite anteilig überprägt durch temporäre Bodenaufschüttungen), innerhalb der vorbereitenden Planungsebene (FNP) ist das Plangebiet jedoch bereits als eingeschränktes Gewerbegebiet bzw. als Sondergebiet dargestellt. Darüber hinaus sind die Flächen über den Bebauungsplan Nr. 32 „Deutsches Haus“ als Gewerbegebiet mit Nutzungsgliederung festgesetzt. Über eine grundsätzliche Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen wurde somit schon auf Ebene der Flächennutzungsplanung und der konkreten Bauleitplanung entschieden. Es erfolgt eine arrondierende Überplanung am bereits gewerblich vorgeprägten Standort.

Zusammenhängende Waldflächen sind innerhalb des Plangebiets ebenfalls nicht betroffen. Es liegen zwar Baumbestände innerhalb des südöstlichen Plangebiets vor, hierbei handelt es sich jedoch um (private) Grünflächen. Darüber hinaus bleiben die Flächen und das örtliche Gewässer als Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung Grünland/Parkanlage mit Regenwasserrückhalteanlage inkl. Wegeverbindungen erhalten. Die Belange der Forstwirtschaft sind dementsprechend nicht durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 „In de Wieske“ betroffen.

Bau- und Bodendenkmale

Innerhalb des Plangebiets sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Baudenkmäler in der Umgebung befinden sich in ausreichendem Abstand zum Plangebiet (z. B. Fachwerkgebäude Deutsches Haus, Oester 1). Eine Inanspruchnahme wird ausgeschlossen und auch eine Beeinträchtigung durch Bautätigkeiten etc. kann durch die ausreichende Entfernung zum Plangebiet ausgeschlossen werden.

Archäologische Fundstellen sind ebenfalls nicht bekannt. Aufgrund dessen, dass innerhalb des Plangebiets in großen Teilen bereits Flächenentwicklungen z. B. in Form von Stellplatzflächen stattgefunden haben, ist anzunehmen, dass kultur- oder erdgeschichtliche Funde entweder schon im Rahmen der damaligen Erschließung des Plangebiets auftraten, oder aber als sehr unwahrscheinlich einzustufen sind.

Sollten bei Erdarbeiten dennoch kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist gemäß § 16 DSchG NRW das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte der zuständigen Kommune oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für

Westfalen, anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen

Nach bisherigem Kenntnisstand sind innerhalb des Plangebiets keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Stadt und der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde Kreis Gütersloh) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

Innerhalb des Plangebiets sind Kampfmittelfunde bisher ebenfalls nicht bekannt. Tiefbauarbeiten sind dennoch mit gebotener Vorsicht auszuführen. Bei verdächtigen Gegenständen, Bodenverfärbungen oder Gerüchen ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Entsprechende Hinweise auf das Vorgehen beim Fund möglicher Altlasten, altlastenverdächtigter Flächen oder Kampfmittel werden in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

5 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB wird nachstehend für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen.

5.1 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen Umweltbelangen, die durch europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes geschützt werden. Allgemeine Ziele des Umweltschutzes sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt unter anderem auch die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Wohnen und Freizeit / Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

Das Plangebiet sowie die unmittelbare Umgebung sind deutlich anthropogen überprägt. Insbesondere die westlich angrenzenden Gewerbeflächen unterliegen einer hohen Nutzungsintensität. Besucher bewegen sich regelmäßig zwischen den Gebäuden und den auf den Planflächen liegenden Stellplatzflächen hin und her. Ein im Jahr 2020 noch im südwestlichen Plangebiet bestehendes Fahrradfachgeschäft wurde (Stand 2022) aufgegeben. Die Stellplatzflächen an dieser Stelle werden jedoch nach wie vor genutzt. Dennoch ist im Vergleich mit den westlich angrenzenden Bereichen die Nutzungsintensität innerhalb des Plangebiets geringer und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Parkzeiten der Besucher. Die mittleren Anteile des Plangebiets werden anteilig landwirtschaftlich genutzt.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist das Plangebiet bereits im Wesentlichen als eingeschränktes Gewerbegebiet dargestellt. Eine Wohnnutzung liegt nicht vor. In östlicher Umgebung liegt eine zu Wohnzwecken genutzte Hofstelle. Diese wird von den Planflächen durch eine Heckenpflanzung und eine rd. 35 m breite Ackerfläche getrennt. Nördlich der B 513 schließen weitere gewerbliche Nutzungen an, in der weiteren südwestlichen und nordwestlichen Umgebung des Plangebiets liegen Wohnnutzungen vor. Diese werden tlw. über den Bebauungsplan Nr. 32 „Deutsches Haus“ (siehe auch Kap. 4, Unterkapitel „Bauleitplanung“) abgedeckt. Dieser setzt die Bereiche als Dorfgebiet (gem. § 5 BauNVO) fest. Unterschiede in den Dorfgebieten nordwestlich und südwestlich ergeben sich lediglich durch unterschiedliche Festsetzungen bezüglich der Nutzungen.

Naherholungsfunktionen oder Wegebeziehungen liegen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Der im südöstlichen Plangebiet stockende Gehölzbestand ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich oder relevant. Gleiches gilt für die dortigen Bereiche des Welplagebachs. Möglichkeiten zur Feierabenderholung befinden sich in der weiteren südlichen Umgebung. Dort befinden sich neben unbebauten Freiflächen einige Wegeverbindungen, hauptsächlich jedoch in Form von Straßenverkehrsflächen. Diese bleiben von den Planungen unberührt.

Um die Verträglichkeit der Planungen in Bezug auf gewerbliche Emissionen abschätzen zu können, wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Diese berücksichtigt neben der durch die Planung ggf. entstehenden Lärmimmissionen auch die bestehende Geräuschvorbelastung. Der schalltechnischen Untersuchung liegt das konkrete Vorhaben des

vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 90 zugrunde. Aufgrund der vorhabenbezogenen Planungen sind die künftigen Nutzungen und Tätigkeiten umfassend ableitbar.

Zusammenfassend kommt die Schallimmissionsprognose zu dem Ergebnis, dass die Planungen unter Einhaltung der im Gutachten genannten Schallschutzmaßnahmen verträglich sind und die Anforderungen und Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden (DEKRA AUTOMOBIL GMBH 2022). Für genaue Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen bzw. für Einsicht der Schallschutzmaßnahmen wird auf das Originalgutachten verwiesen.

Bezüglich weiterer Immissionen wie Stäube, Schadstoffe, Gerüche etc. liegt bereits eine Vorbelastung aufgrund der nördlich des Plangebiets verlaufenden B 513 vor. Diese verkehrlichen Immissionen liegen jedoch unabhängig von den vorliegenden Planungen vor.

5.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutende Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden bei der Beurteilung der biologischen Vielfalt – soweit möglich – die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt beurteilt.

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Das Plangebiet berührt keine Schutzgebietsausweisungen. Es liegen keine Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete vor. Auch der landesweite Biotopverbund oder gesetzlich geschützte/schutzwürdige Biotope werden nicht von den vorliegenden Planungen berührt (siehe auch Kap. 4, Unterkapitel „Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche“).

Pflanzen/Biotop- und Nutzungsstrukturen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturraums „Ostmünsterland“ bzw. innerhalb des zugehörigen Landschaftsraums „Gütersloher Sandebene“ (IMA GDI.NRW 2023). Dieser Landschaftsraum umfasst im Wesentlichen das Stadtgebiet von Gütersloh mit seinem Zentrum und den umliegenden Stadtteilen (Isselhorst, Avenwedde, Kattenstroth, Sundern, Blankenhagen, Pavenstädt). Im Nordwesten reicht der Raum bis Harsewinkel, im Nordosten bis an den Westrand der Stadt Bielefeld (Ummeln). An natürlichen Waldgesellschaften dominieren Buchen-Eichenwälder in verschiedener Ausprägung. Auf höher gelegenen sandigen und trockenen Standorten stocken bodensaure Eichenwälder und Eichen-Birkenwälder, die Bachtäler sind natürliche Standorte von Eichen-Hainbuchenwäldern, Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern und Erlenbrüchen. Die potenziell natürliche Vegetation des

Landschaftsraums wären im Wesentlichen Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder. Innerhalb des Plangebiets liegen keine entsprechenden Biotopstrukturen mehr vor.

Im September 2020 sowie im Januar 2022 (Bestandsüberprüfung) wurden anhand der Referenzliste der Biotoptypen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2020) alle relevanten Strukturen erfasst. Der Bestand ist dem Bestandsplan (siehe Anlage 2) zu entnehmen.

Das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld unterliegen insgesamt bereits einer hohen Nutzungsintensität. Die Erschließung erfolgt über die Straße „Südfeld“ westlich des Plangebiets bzw. über die B 513 nördlich des Plangebiets.

Westlich des Plangebiets befindet sich der bereits etablierte Firmenstandort der Fa. Bessmann. Bis auf einige unversiegelte Pflanzflächen und Einzelbäume ist die gesamte westliche Umgebung des Plangebiets bereits vollständig versiegelt.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich einige kleinere Gebäude, diese reduzieren sich jedoch auf einzelne Fachwerkhäuser und Schuppen im südwestlichen Teilbereich des Plangebiets. Eines der Häuser beherbergte ein Fahrradfachgeschäft, unterliegt nun (Stand 2022) jedoch keiner offensichtlichen Nutzung mehr. Den restlichen Anteil der bereits im Plangebiet vorliegenden Versiegelungen machen Stellplatzflächen und Wegeverbindungen aus (siehe Abb. 8). So liegen nördlich entlang der B 513 Stellplatzflächen vor, aber auch arrondierend an die gewerblichen Nutzungen im westlichen Umfeld setzen sich diese nach Süden fort bis zu den Bestandsgebäuden (ehemaliges Fahrradfachgeschäft, Fachwerkhäuser, Schuppen). Im südlichen Plangebiet befinden sich weitere Stellplatzflächen.



Abb. 8 Stellplatzflächen im nördlichen Plangebiet (links) und Wegeverbindungen im südlichen und östlichen Plangebiet (rechts), Stand Fotos 2020²

² Aufgrund der Wetterlage weisen die meisten Fotos aus 2020 eine bessere Bildqualität auf, sodass diese in einigen Fällen belassen wurden. Der Bestand ist im Jahr 2022 der gleiche.

Das mittlere Plangebiet (umgeben von Stellplätzen und Wegen) besteht aus einer Ackerfläche (siehe Abb. 9), welche auf östlicher Seite durch temporäre Aufschüttungen überprägt wird. Auch im südöstlichen Plangebiet befindet sich eine temporäre Aufschüttung. Im Jahr 2020 bestehende Aufschüttungen im östlichen Plangebiet wurden entfernt. Das östliche Plangebiet besteht nun (Stand 2022) aus Fettgrünland und kleineren Anpflanzungen. In Teilbereichen stocken einzelne junge Apfelbäume.

Im nordöstlichen Plangebiet nahe der B 513 befindet sich ein kleiner Teich (siehe Abb. 9). Entlang der nordöstlichen und östlichen Plangebietsgrenze stockt eine Tujachecke. Teilweise ist diese von jungen Apfelbäumen durchbrochen.



Abb. 9 Mittleres Plangebiet (links) und Teich im nordöstlichen Plangebiet (rechts), Stand Fotos 2022

Im südöstlichen Plangebiet befindet sich ein markanter Gehölzbestand, welcher sich weitestgehend aus Rosskastanien zusammensetzt (Brusthöhendurchmesser BHD ca. zwischen 25-35 cm). Den Baumbeständen vorgelagert befindet sich ein privates Regenrückhaltebecken (siehe Abb. 10). Westlich des Rückhaltebeckens stockt eine Baumreihe bestehend aus einer Weide (BHD ca. 40 cm, nördlichster Baum der Reihe), zwei Sandbirken (BHD ca. 35 / 40 cm), vier Walnussbäumen und als südlichste Bäume der Reihe drei weiteren Birken (BHD ca. 40 / 25 / 30 cm). Innerhalb der Gehölzbestände befinden sich Hütten und Zelte.

Südlich an den Kastanienbestand schließt der Welplagebach an. Dieser ist im Bereich des Plangebiets begradigt und weist nur sporadisch Unterwasservegetation auf (siehe Abb. 10). Südlich auf gegenüberliegender Seite des Baches befindet sich eine Baumgruppe vorwiegend bestehend aus älteren Eichenbeständen und einigen Schwarzerlen.



Abb. 10 Teich im südöstlichen Plangebiet mit Kastanienwald (links) und Welplagebach südlich der Planflächen (rechts), Stand Fotos 2020

Innerhalb des südwestlichen Plangebiets befindet sich neben kleineren Fachwerkgebäuden ein privater Entwässerungsgraben. (siehe Abb. 11).

Im weiteren südlichen Umfeld des Plangebiets schließen Ackerflächen an. Auch die östliche, südliche und südwestliche Umgebung des Plangebiets ist durch Ackerflächen geprägt.

In der südlichen Umgebung des Plangebiets, angrenzend an den Welplagebach wurde zudem ein Regenrückhaltebecken angelegt. Dieses wird von jungen Obstbaumpflanzungen gesäumt.

Das nördliche und westliche Umfeld des Plangebiets ist durch Gewerbenutzungen geprägt, im östlichen Umfeld befindet sich eine ehemalige Hofstelle mit Wohnnutzung.



Abb. 11 Entwässerungsgraben im südwestlichen Plangebiet (links) und Regenrückhaltebecken in der südwestlichen Umgebung des Plangebiets (rechts), Stand Fotos 2022

Tiere

Anhand der örtlichen Biotop- und Lebensraumausstattung kann bereits eine gute Vorabschätzung durchgeführt werden, welche Arten und Artengruppen im Wirkraum des

Vorhabens vorkommen könnten. Bei einer solchen Vorabschätzung geht es zum einen um das Arteninventar insgesamt, welches den ökologischen Wert des Plangebietes widerspiegelt, zum anderen aber insbesondere auch um solche Arten, die gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt sind.

Ergänzend dazu wurde in NRW seitens des LANUV NRW eine fachliche Auswahl von Arten vorgenommen („planungsrelevante Arten“), die bei Planvorhaben besonders zu berücksichtigen sind (LANUV NRW 2019). Bei einer solchen Abschätzung und Eingrenzung des zu erwartenden Artenspektrums unterstützen neben dem Wissen über die spezifischen Habitat- und Lebensraumsprüche auch die Datensammlungen anerkannter Fachinformationssysteme des LANUV NRW.

Bezüglich einer solchen „Potentialabschätzung“ ist für die örtlichen Strukturen mit bereits vorhandenen Versiegelungen und Gebäuden bzw. betrieblichem Verkehr und ihrer Habitateignung zu berücksichtigen, dass diese angesichts ihrer Lage in einem gewerblich geprägten Bereich und daraus resultierenden Störeinflüssen eine eher eingeschränkte Lebensraumeignung zeigen. Es ist davon auszugehen, dass sich die mögliche Tierartenzusammensetzung auf relativ weit verbreitete störungsunempfindliche „Allerweltsarten“ einschränken lässt, die aufgrund ihrer Häufigkeit als „ungefährdet“ gelten. So sind beispielsweise Brutvorkommen von Tauben, Meisen, Amseln etc. denkbar. Auch Kleinsäuger wie Mäuse oder Kaninchen könnten potenziell im Bereich des Vorhabens vorkommen.

Im Hinblick auf besonders und streng geschützte Arten bzw. „planungsrelevante Arten“, ist davon auszugehen, dass das örtliche Artenspektrum sich auf eher unempfindliche und für den Siedlungsraum typische Arten reduziert. So wurde im Rahmen der Begehungen ein Turmfalke als Nahrungsgast nachgewiesen, welcher aus den westlich gelegenen gewerblichen Bebauungen kam und die Fläche nach Norden verließ. Die Art ist bekannt für ihr Vorkommen auch in der Nähe menschlicher Siedlungen. Zum Teil werden beispielsweise Brutplätze an hohen Gewerbegebäuden bezogen. Zusätzlich zu potenziellen Vorkommen von auch ubiquitär lebenden Greif-, Falken- und Eulenvögeln, sind beispielsweise Vorkommen von Brutvogelarten der Gehölze und Gebüsche möglich. Im südlichen Plangebiet sind Strukturen vorhanden, welche eine Habitateignung für z. B. den Bluthänfling, Star oder Feldsperling aufweisen. In der weiteren südlichen Umgebung des Plangebiets sind Vorkommen von Offenlandarten wie der Feldlerche, dem Kiebitz oder Rebhuhn möglich. Das Plangebiet selbst weist aufgrund starker Störeinflüsse jedoch keine Eignung für Offenlandarten auf. Ein Vorkommen planungsrelevanter Fledermäuse im Bereich des Vorhabens ist aufgrund von zur Jagd geeigneter Flächen und potenziellen Quartierstrukturen wie Gebäuden und Bäumen ebenfalls möglich.

Für Amphibien weisen die Planflächen eine (bedingte) Eignung auf, da Wasserflächen vorhanden sind. Da die an diese Flächen angrenzenden Bereiche jedoch nur eine eingeschränkte Eignung als Landlebensraum aufweisen und stark anthropogen überprägt oder bereits versiegelt sind, ist jedoch nicht mit einem größerem bzw. bedeutsamen Vorkommen

seltener und tlw. spezialisierter Arten wie dem Kammmolch oder diversen Fröschen zu rechnen.

Ein Vorkommen von Reptilien kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für planungsrelevante Schmetterlinge, Käfer oder Libellen. Diese z. T. sehr seltenen Arten können neben dem Fehlen geeigneter Futterpflanzen oder Brutbäumen auch aufgrund ihrer Verbreitung in NRW ausgeschlossen werden. Die Rasterkarten des LANUV NRW weisen auf keinen räumlichen Zusammenhang von Vorkommen mit den Plangebietsflächen und ihrer Umgebung hin (LANUV NRW 2019). Ein Vorkommen ungefährdeter Libellen, Käfer oder Schmetterlinge ist aufgrund der örtlich vorhandenen Teiche und an das Plangebiet angrenzenden Freiräumen jedoch anzunehmen.

Unter Berücksichtigung der potenziellen Lebensraumausstattung kann das für die Planungen vor Ort besonders zu berücksichtigende Artenspektrum insbesondere auf siedlungsraumtypische gehölz- oder gebäudebrütende Vogelarten sowie Fledermäuse reduziert werden. Konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten liegen für die Planflächen nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch nicht vor.

Die Datensammlung „Naturschutzinformationen NRW (Fachinformationssystem @LINFOS)“ gibt einen Hinweis auf Vorkommen des Kleinabendseglers und der Fransenfledermaus innerhalb des westlich des Plangebiets (ca. 150 m) gelegenen Gewerbekomplexes. Es handelt sich hierbei um ein Wochenstubenquartier und ein Tagquartier hinter einer Fassade (LANUV NRW 2023 b). Eine Beeinträchtigung dieser Quartiere ist nicht absehbar, da diese außerhalb der Planflächen liegen und mit den Planungen zudem keine Flächen verloren gehen, welche als essenzielle Habitatbestandteile für beide Fledermausarten angesehen werden könnten. Beleuchtungen oder andere für Fledermäuse relevante Störwirkungen mit einer Reichweite bis zu den genannten Quartieren sind ebenfalls nicht absehbar. Auch gehen mit den Planungen keine zusammenhängenden Baumbestände oder andere Leitstrukturen verloren, welche künftig ein Erreichen der Quartiere verhindern könnten.

Die Auswertung des örtlichen Messtischblattes 4015 „Harsewinkel“, Quadrant 4 (siehe Anlage 3) weist auf ein Vorkommen der Artengruppen der Säugetiere (ausschließlich Fledermäuse) und Vögel hin. Dies entspricht der oben geführten Potenzialabschätzung. Eine ausführliche Einzelartbetrachtung erfolgt im weiteren Verfahren im Rahmen der Fortschreibung des Umweltberichts bzw. im Rahmen eines separaten Artenschutzbeitrags.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind unterschiedliche Ebenen wie die genetische Variation, Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen.

In Bezug auf die konkret vorliegenden Biotopstrukturen und das mögliche Artenspektrum (siehe auch vorangegangene Unterkapitel) kommen dem südöstlichen und dem östlichen Plangebiet die größere Bedeutung hinsichtlich des Belanges „Biologische Vielfalt“ zu. Hier befinden sich Grünlandanteile und baumbestandene Flächen. Auch die örtlichen Gewässer tlw. inklusive ihrer Vegetation durchbrechen die sonst stark anthropogen überprägten Flächen. Diese Flächenanteile des Plangebiets bieten das größte Potenzial in Bezug zur Biologischen Vielfalt. Den landwirtschaftlichen Flächen und versiegelten Anteilen des Plangebiets kommt aufgrund ihrer Intensivnutzung und ihrer allgemeinen Artenarmut nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

Insgesamt sind bezüglich der genetischen Variationen innerhalb des Plangebietes nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt – wie für alle siedlungsnahen Bereiche oder gewerblich vorgeprägten Flächen –, dass in Bezug auf die zu beurteilenden Ebenen und Teilaspekte von einer Verringerung bzw. Abwertung im Vergleich zu dem natürlichen Potenzial auszugehen ist. Die bereits vorhandene hohe Nutzungsintensität, die umliegenden Bebauungen und Straßenanbindungen führen zu einer deutlichen Veränderung der natürlichen Standortbedingungen. Insbesondere empfindliche Arten oder Biotopkomplexe kommen innerhalb der überprägten Bereiche nicht mehr vor. Bedeutende Wechselwirkungskomplexe sind nicht mehr vorhanden. Die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebiets ist bereits jetzt als „gering bedeutsam“ anzusehen.

5.3 Fläche

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) am 16. September 2017 ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG neben dem Umweltbelang Boden die Fläche eigenständig zu berücksichtigen. Diese Differenzierung wurde mit Novellierung des BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gleichermaßen in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgenommen (siehe Kap. 2).

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen inhaltlichen Zusammenhang. Dabei ist bzgl. des Umweltbelangs Fläche insbesondere die Größe bzw. der Umfang in Bezug auf die Flächenausdehnung eines Planvorhabens relevant. In der weiteren Differenzierung sind für den Umweltbelang die bestehende und geplante Nutzungsintensität bzw. der bestehende und geplante Versiegelungsanteil innerhalb der Planfläche wichtige Kriterien, die wiederum das Zusammenwirken mit den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft bedingen. Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Lage des Vorhabens einschließlich der bestehenden Ein- und Anbindung an bereits urban überprägte Bereiche sowie der Bezug zum Freiraum für den Umweltbelang Fläche relevant.

Fläche ist eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Dementsprechend besteht die allgemeine Zielsetzung,

neue Flächeninanspruchnahmen zu minimieren. Mit der Berücksichtigung des Belangs Fläche folgt der Gesetzgeber im Wesentlichen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, die u. a. das sogenannte „30-Hektar-Ziel“ benennt (DIE BUNDESREGIERUNG 2012). Dem Inhalt dieses Ziels zufolge soll die Neuinanspruchnahme der begrenzten Ressource Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. Gemäß den Grundsätzen des § 1a BauGB können dabei gerade im Hinblick auf die Bauleitplanung insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung beitragen. Diese sind im Rahmen von Planungen grundsätzlich zu forcieren, um neue Siedlungsansätze, Flächeninanspruchnahmen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Böden so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich können Entsiegelungsmaßnahmen dazu beitragen, bereits durch Baumaßnahmen beanspruchte Flächen wieder zurückzuführen, um den Belang positiv zu stärken.

Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von ca. 3,66 ha. Dieses ist in Teilen bereits versiegelt. Hierbei handelt es sich um vereinzelte Gebäude sowie hauptsächlich um Stellplatzflächen. Unversiegelte Anteile liegen mittig im Bereich einer Ackerfläche sowie südlich und östlich mit Grünlandflächen und Gehölzen vor. In der vorbereitenden Planungsebene (FNP) werden die Planflächen im Wesentlichen bereits als eingeschränktes Gewerbegebiet bzw. nördlich als Sondergebiet dargestellt. Eine gewerbliche Flächenentwicklung am Standort ist somit vorgesehen. Dies konkretisiert der bereits zugrunde liegende Bebauungsplan Nr. 32 „Deutsches Haus“ (siehe Kap. 4, Unterkapitel „Bauleitplanung“). Dieser setzt den Hauptteil der Planflächen als Gewerbegebiet mit Nutzungsgliederung (gem. § 8 und § 1 Abs. 4 BauNVO) fest. Nördliche Anteile sind als Sondergebiet (gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt. Ausschließlich die östlichen Anteile des Plangebiets unterliegen bisher keinem Bebauungsplan und sind aktuell als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Es handelt sich hierbei um eine Flächengröße von ca. 1,1 ha, die künftig ebenfalls bauleitplanerisch entwickelt werden sollen. Insgesamt handelt es sich somit nicht um eine erstmalige Neuinanspruchnahme von Flächen, sondern um eine Überplanung einer planungsrechtlich bereits bestehenden Gewerbefläche. Die Inanspruchnahme der östlichen Teilflächen kann hierbei als arrondierende Planung zur Standortsicherung angesehen werden. Dennoch liegen hier Konflikte aufgrund einer Neuinanspruchnahme von bisher unbeplanten Freiflächen vor.

Insgesamt unterliegen die Flächen des Plangebiets bereits einer hohen Nutzungsintensität. Eine effiziente Flächenausnutzung durch eine arrondierende Nachverdichtung ist im Vergleich mit einer Neuinanspruchnahme von bisher unbelasteten Flächen gegeben. Die arrondierenden Planungen bzw. die Überplanung einer bisher ungenutzten Gewerbefläche stellen damit im Vergleich zu einem neuen Siedlungsansatz für den Belang Fläche eine deutlich konfliktminimierte Lösung dar.

5.4 Boden

Böden bilden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Insgesamt bilden die abiotischen Faktoren die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte.

Damit ergeben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Bodeneigenschaften bzw. Bodentypen ggf. entsprechende Schutzwürdigkeiten aufgrund der bestehenden Bedeutung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften, einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder auch einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Der Verlust von Boden resultiert im Wesentlichen aus Planvorhaben, die derzeit unbebaute Freiflächen in Anspruch nehmen. Aber auch Bearbeitungs- bzw. Bewirtschaftungsverfahren, die die natürlichen Bodenstrukturen erheblich verändern, führen in diesem Zusammenhang zu nachteiligen Effekten.

Als Datengrundlage für die im Plangebiet vorherrschenden Bodentypen steht die Bodenkarte 1:50.000 (BK50) zur Verfügung. Neben den allgemeinen Aussagen zum Bodentyp, sind zudem Basisauswertungen sowie Zusatzauswertungen (z. B. zur Schutzwürdigkeit der Böden) darzustellen. Bewertet wurden vom Geologischen Dienst (GD) – auf der Grundlage der Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 – flächendeckend für Bodenteilfunktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum,
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Die Schutzwürdigkeitsgrade werden in einem zweistufigen System in „hohe Funktionserfüllung“ und „sehr hohe Funktionserfüllung“ eingeteilt. Die Bewertung der Kriterien Ertragspotenzial und Gesamtfilterfähigkeit erfolgt in fünf Stufen, sehr gering, gering, mittel, hoch und sehr hoch. Die Grundwasserstufe ist fünfstufig (Stufe 1-5) von 0 bis 4 dm Tiefe (Stufe 1) bis über 20 dm Tiefe (Stufe 5).

Im Bereich des Plangebiets liegen dem Landschaftsraum entsprechend („Gütersloher Sandebene“) sandige Böden vor (siehe Tab. 2 und Abb. 12). Der Bodenhaupttyp ist vorwiegend Plaggenesch, im Bereich des Welplagebachs im Süden liegen Gleyböden vor. Plaggenesch weist eine sehr hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte auf und ist daher als schutzwürdig einzustufen. Gleyboden ist hinsichtlich einer Schutzwürdigkeit nicht bewertet bzw. weist keine Schutzwürdigkeit auf.

Tab. 2 Bewertung der Bodentypen im Bereich des Vorhabens

Code	Bodentyp	Ertragspotenzial	Grundwasserstufe in dm	Gesamtfilterfähigkeit in 2-Meter-Raum	Einstufung der Schutzwürdigkeit
E8	Graubrauner Plaggensch, stellenweise grauer Plaggensch über Gley-Podsol	26-36 gering	Stufe 4 - sehr tief - 13-20 dm	sehr gering	Sehr hohe Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte
pG8	Gley	20-35 gering	Stufe 2 - mittel - 4-8 dm	sehr gering	nicht bewertet

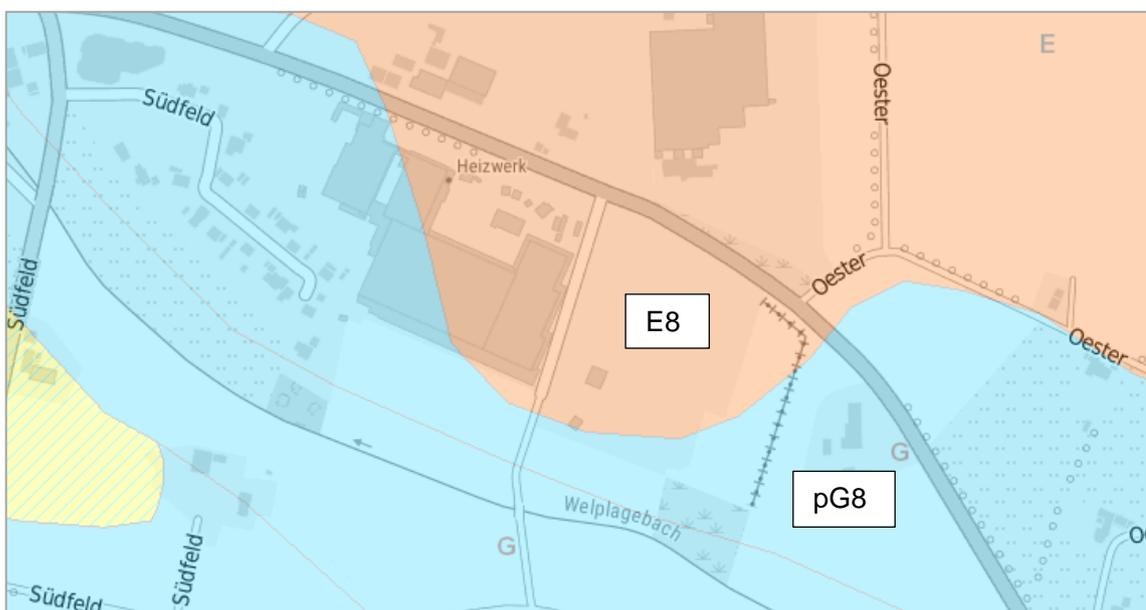


Abb. 12 Bodentypen gem. BK50 NRW im Bereich des Vorhabens (IMA GDI.NRW 2023)

Im Bereich des Plangebiets liegen in den nördlichen Anteilen somit flächendeckend schutzwürdige Böden in Form von Plaggensch vor. Bei den Planungen handelt es sich jedoch nicht um eine Neuausweisung eines Gewerbe- und Sondergebiets. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Überplanung einer bereits bestehenden Gewerbefläche. Der Großteil der Flächen wird bereits über den Bebauungsplan Nr. 32 „Deutsches Haus“ (siehe Kap. 4, Unterkapitel „Bauleitplanung“) abgedeckt. Das bestehende Planungsrecht lässt somit bereits eine Inanspruchnahme der Böden in wesentlichen Teilen des Plangebiets zu. Lediglich östlich und somit hauptsächlich im Bereich des Gleybodens kommt es zu einer Neuinanspruchnahme von bisher unbeplanten Bodenanteilen. Aufgrund der geplanten arrondierenden Weiterentwicklung bzw. betrieblichen Erweiterung am Standort Fa. Bessmann ist die Inanspruchnahme der örtlichen Bodenanteile insgesamt weitestgehend alternativlos.

5.5 Wasser

Der Umweltbelang Wasser steht mit den Belangen Boden sowie Klima und Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trink- und Brauchwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung und für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Im Zusammenhang mit dem Belang Grundwasser sind die ökologische Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt relevant sowie auch die Bedeutung des Grundwassers für die Wassergewinnung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen besteht.

Der Belang Oberflächengewässer umfasst neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs. Ihre Bedeutung für den natürlichen Wasserhaushalt leitet sich ab aus der Art und dem ökologischen Zustand der Oberflächengewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, aber auch aus der Bedeutung ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers 3_07 „Niederung der Oberen Ems (Beelen / Harsewinkel)“. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Grundwasserkörpers ist aufgrund der Nutzung zur öffentlichen Wasserversorgung in Wassergewinnungsanlagen (WGA) Warendorf, Vohren und Dackmar sowie Bielefeld (Ummeln, Senne-stadt, Windelsbleiche), Halle, Steinhagen und Gütersloh hoch (MUNV NRW 2023 a). Die Zielerreichung Chemie 2027 ist gem. der 3. Bestandsaufnahme 2019 aufgrund von Nährstoffbelastungen durch landwirtschaftliche Nutzungen gefährdet. Die Zielerreichung (Menge) ist nicht gefährdet.

Südlich des Plangebiets verläuft der Welplagebach (Gewässerkennzahl 31326). Im Bereich des Vorhabens ist dieser sehr stark verändert (MUNV NRW 2023 a). Der ökologische Zustand / das ökologische Potenzial sind gem. der Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas (MULNV NRW 2021) unbefriedigend, der chemische Zustand ist nicht gut bzw. ohne ubiquitäre Stoffe als gut anzusehen. Grundsätzlich gilt für alle Wasserkörper, dass sie im Sinne der Zielsetzungen der EU-WRRL den guten chemischen bzw. ökologischen Zustand erreichen müssen, sofern keine Ausnahmen für sie festgesetzt wurden. Gemäß § 29 Absatz 2 WHG kann die zuständige Behörde die bis 2015 festgesetzte Frist zur Erreichung der Ziele in begründeten Fällen maximal zweimal um jeweils sechs Jahre verlängern unter der Voraussetzung, dass sich der Gewässerzustand nicht weiter verschlechtert. Damit sind die Ziele gemäß WRRL bis

spätestens 2027 zu erreichen. Eine Überschreitung der Frist ist nur dann möglich, wenn alle notwendigen Maßnahmen ergriffen sind und lediglich die natürlichen Gegebenheiten zu einer Verzögerung der Fristerreichung führen. Fristverlängerungen bedürfen einer Begründung. Die Aspekte / Begründungen für eine Fristverlängerung wurden für die Berichterstattung systematisiert.

Gemäß der bundesweiten Liste der Begründungen für Fristverlängerungen (Tabelle 23) sind die Begründung für eine Fristverlängerung der Zielerreichung des guten ökologischen Zustands / Potenzials die Bezifferungen N3, U1a, U1b und U4 (Verzögerungszeit bei der ökologischen Regeneration, Überforderung der nichtstaatlichen Kostenträger, erforderliche zeitliche Streckung der Kostenverteilung, Überforderung der staatlichen Kostenträger, erforderliche zeitliche Streckung der Kostenverteilung, Begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen). Als Ziel für einen guten ökologischen Potenzial wird das Jahr 2045 angegeben. Das Kartenwerk des Umsetzungsfahrplans des Kreises Gütersloh stellt an der örtlichen Gewässerstationierung insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (Gehölzpflanzungen) dar (siehe Abb. 13).

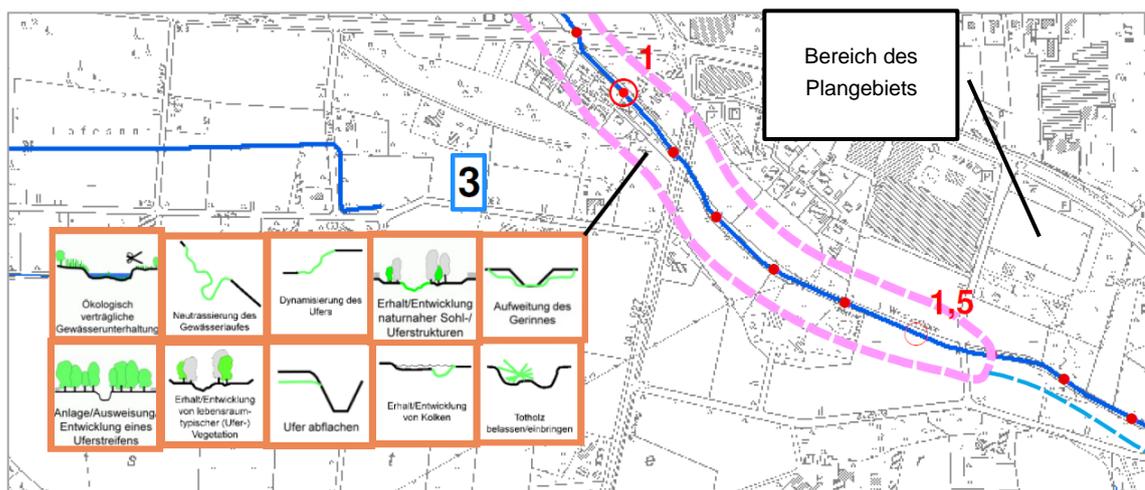


Abb. 13 Ausschnitt aus Karte 12 des Umsetzungsfahrplans (KREIS GÜTERSLOH 2012)

Es werden folgende Maßnahmenbeschreibungen getroffen:

- Ökologisch verträgliche Gewässerunterhaltung,
- Neutrassierung des Gewässerlaufes,
- Dynamisierung des Ufers
- Erhalt / Entwicklung naturnaher Sohl- / Uferstrukturen
- Aufweitung des Gerinnes
- Anlage / Ausweisung, Entwicklung eines Uferstreifens,
- Erhalt / Entwicklung von lebensraumtypischer (Ufer-) Vegetation
- Ufer abflachen
- Erhalt / Entwicklung von Kolken,
- Totholz belassen / einbringen.

Südwestlich des Plangebiets wurde im Bereich des Welplagebachs ein Regenrückhaltebecken errichtet. Dies hatte auch leichte Veränderungen des Wasserkörpers im Bereich der Überspannung durch die Straße „Südfeld“ zur Folge. Hier wurde die Uferstruktur aufgrund des neuen Zulaufs leicht verändert. Entlang des Gewässers und des Rückhaltebeckens wurden Bäume gepflanzt. Diese Maßnahmen liegen unabhängig von den örtlichen Planungen vor.

Innerhalb des südlichen und südöstlichen Plangebiets befinden sich weitere Gewässer. Es handelt sich hierbei um kleinere private Entwässerungsflächen und im Südosten um ein privates Regenrückhaltebecken, welches eine Rückhaltung/Entwässerungsfunktion für das Plangebiet erfüllt.

Die wesentlichen Anteile der Böden innerhalb des Plangebiets sind nicht grundwasserbeeinflusst. Die südlich und südöstlich anstehenden Gleyböden sind jedoch stark grundwasserbeeinflusst. Sie weisen eine mittlere Grundwasserstufe auf, das Grundwasser steht bei 4 bis 8 dm unter der Flur (siehe auch Kap. 5.4).

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum südlich des Plangebiets verlaufenden Welplagebachs sind jedoch Teile des Plangebiets sowie auch südlich, südöstlich und südwestlich anschließende Bereiche als Überschwemmungsgebiet „Welplagebach / Schlangenbach / Reinkebach“ festgesetzt (MUNV NRW 2023 b). Die örtlichen Planungen sind mit den Anforderungen der in diesen Teilbereichen geltenden Überschwemmungsgebietsverordnung „Welplagebach/Schlangenbach / Reinkebach“ der Bez. Reg. Detmold vom 30. Januar 2015 zu vereinbaren. Es sind dementsprechend u. a. die baulichen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gem. § 78 WHG zu beachten. Unter Einbezug dieser Vorschriften wurde auf Grundlage der vorgesehenen Planungen ein Entwässerungskonzept erstellt und mit den Fachbehörden vorabgestimmt. Dieses Konzept berücksichtigt u. a. die Lage eines Teilbereichs des Plangebiets innerhalb des Überschwemmungsgebiets „Welplagebach / Schlangenbach / Reinkebach“. Gem. dieses Entwässerungskonzeptes wird ein separater Antrag zur Genehmigung vom Verbot nach § 78 WHG gestellt (RÖVER 2023 a). Im Folgenden wird das Entwässerungskonzept (RÖVER 2023 b) erläutert. Demnach soll die Entwässerung des Plangebiets grundsätzlich im Trennsystem erfolgen.

Niederschlagswasserbeseitigung

„Oberstes Ziel des Entwässerungskonzeptes zum Bebauungsplan Nr. 90 „In de Wieske“ ist es, das anfallende Niederschlagswasser im Sinne des Landeswassergesetzes ortsnah, d. h. innerhalb des Plangebiets, zurückzuhalten oder zu versickern.

Zur Bemessung der geplanten Regenrückhaltung wird der Regen einer Jährlichkeit von fünf Jahren angesetzt und das benötigte Retentionsvolumen im iterativen Verfahren für die jeweiligen Regen-Dauerstufen nach DWA-A 117 ermittelt. Zur Herstellung des Retentionsvolumens, wird ein vorhandener Teich südöstlich des Plangebiets um das nach DWA-A 117 erforderliche Volumen erweitert. Abweichend von der bestehenden wasserrechtlichen

*Erlaubnis soll, gemäß den Vorgaben des Kreises Gütersloh, zukünftig die Einleitungsmenge auf 5 l/(s*ha) begrenzt werden.*

Die Dachflächen des geplanten Gebäudes werden an den vorhandenen Graben bzw. offenen Regenwasserkanal östlich des Plangebiets angeschlossen - das auf den Fahrwegen anfallende Niederschlagswasser wird über Pflasterinnen gesammelt, über Abläufe abgeleitet und ebenfalls dem Graben zugeführt. Da es sich bei den Fahrwegen um belastete Flächen handelt ist, durch den Einsatz von beispielsweise Innolet-Filtern, der Einleitung in den Graben eine Regenklärung vorzuschalten. Der Graben ist im weiteren Verlauf an die geplante Erweiterung der vorhandenen Teichanlage angeschlossen.

Das auf der bereits vorhandenen, nördlich an der B 513 gelegenen Stellplatzanlage anfallende Niederschlagswasser versickert zum Großteil über eine entsprechende Ausführung der Oberflächen. Das anteilig abgeleitete Niederschlagswasser wird diffus über die Neigung der Oberflächen in die umliegenden Grünflächen geführt und dort versickert. Dies soll auch nach der geplanten Bebauung weiterhin so gehandhabt werden. Die vorhandene Stellplatzanlage westlich entlang der Straße Südfeld ist ähnlich konzipiert, jedoch muss das Niederschlagswasser aufgrund der Höhenentwicklung über Abläufe abgeleitet und unterirdisch in Richtung des Grabens östlich des Plangebiets geführt werden. Auch hier muss vor Einleitung in den Graben eine dezentrale Regenklärung vorgesehen werden (RÖVER 2023 b).“

Starkregenereignisse

„Für das Plangebiet wird auch die Behandlung / Ableitung des bei Starkregenereignissen anfallenden Niederschlagswassers berücksichtigt. Regenereignisse mit einer Wiederkehrzeit größer fünf Jahren, die das Regenrückhaltebecken über das geplante Stauziel hinaus anstauen lassen, werden bis zur Kapazitätsgrenze des Beckens auf dem Grundstück zurückgehalten, bis das Niederschlagswasser in den Welplagebach notüberläuft (RÖVER 2023 b).“

HQ 100-Abfluss Welplagebach

„Für den Hochwasserfall wird das Szenario des hundertjährlich wiederkehrenden Gewässerabflusses betrachtet. In diesem Fall liegt direkt an das Plangebiet angrenzend der meldepflichtige Welplagebach. Entlang des Gewässerlaufes wurden die Wasserspiegellagen ermittelt, die der Welplagebach im Falle eines HQ 100-Abflusses einstaut. Dabei ist aufgefallen, dass auch das Plangebiet teilweise bis zu einer Wasserspiegellage von 67,19, überstaut wird und somit als Retentionsvolumen für den Welplagebach fungiert. Nach aktueller Planung werden diese Bereiche teilweise bis über diese Wasserspiegellage bebaut, wodurch ein Teil des benötigten Retentionsvolumens verloren geht. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist dieses Volumen auf einer Ackerfläche, die direkt an das Plangebiet angrenzt, auszugleichen. Das Volumen soll hergestellt werden, indem die Ackerfläche großflächig und möglichst flach am Ufer des Welplagebachs, unterhalb der Wasserspiegellage von 67,19, abgegraben wird. Die genauen Umstände zur

Lage im Überschwemmungsgebiet werden in dem separat gestellten Antrag nach § 78 WHG erörtert (RÖVER 2023 b).“

Schmutzwasserbeseitigung

„Die Ableitung von Schmutzwasser aus dem Plangebiet erfolgt über neu zu verlegende Kanäle. Das Plangebiet wurde bei der Planung der Straße Südfeld und der Herstellung des darin liegenden Schmutzwasserkanals bereits mit drei Anschlussleitungen, die bis auf das Grundstück herausgelegt wurden, berücksichtigt. Die Schmutzwasserleitungen werden entsprechend dieser drei Anschlüsse aus dem geplanten Gebäude herausgeführt und an die dafür vorgesehenen Hausanschlussleitungen angeschlossen (RÖVER 2023 b).“

Das Entwässerungskonzept verdeutlicht, dass die ordnungsgemäße Entwässerung des Plangebiets gewährleistet werden kann. Auf Grundlage des Konzeptes werden innerhalb des südöstlichen Plangebiets Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser / Regenwasserrückhalteanlage nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt. Das dort bereits vorhandene Rückhaltebecken bzw. der vorhandene Teich ist an das nun erforderliche Volumen / den Flächenbedarf zur Entwässerung des Plangebiets anzupassen. Zur planungsrechtlichen Sicherung des gem. des Entwässerungskonzeptes erforderlichen Ausgleichsvolumens Flächen für die Wasserwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB als Überschwemmungsgebiet zur Schaffung eines Ausgleichsvolumens für das Überschwemmungsgebiet „Welplagebach / Schlangenbach“ festgesetzt.

Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Niederschlagsentwässerung ist mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen und auf der nachgelagerten Genehmigungsebene verbindlich zu regeln.

5.6 Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionsschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

Mit Ende des Jahres 2020 wurde eine neue Referenz-Klimanormalperiode für den 30 Jahre langen Zeitraum von 1991 bis 2020 abgeschlossen. Verglichen mit der Klimanormalperiode

1881 - 1910, also dem Beginn der Wetteraufzeichnungen in NRW, betrug die Erhöhung der mittleren Lufttemperatur in NRW 1,6 K. Im Vergleich zur letzten Klimanormalperiode 1961 - 1990 stieg die durchschnittliche Jahreslufttemperatur in NRW von 9,0 °C auf 10,0 °C, also um 1 K an (LANUV NRW 2023 a). Dies untermauert den immer schnelleren Anstieg der Temperatur und verdeutlicht den menschengemachten Klimawandel.

Im Bereich des Plangebiets liegt die mittlere Jahrestemperatur innerhalb der aktuellen Referenzperiode (1991-2020) bei 10,4 °C. In Bezug zur vorangegangenen Referenzperiode (1961-1990) liegt dieser Jahresmittelwert im Vergleich bei 9,3 °C. Es ist somit ein deutlicher Anstieg der Jahresmitteltemperatur im Verlauf der letzten Jahrzehnte zu verzeichnen.

Die mittlere Niederschlagssumme liegt im Bereich des Vorhabens bei 765,6 mm jährlich (1991-2020). Innerhalb der vorangegangenen Referenzperiode (1961-1990) lag diese bei 740 mm. Der Anstieg der Niederschlagssumme im Vergleich ist vermutlich auf die relativ niederschlagsarme Periode in den 1970er Jahren zurückzuführen. Weiterhin hat eine jahreszeitliche Verschiebung des Niederschlags stattgefunden. Die größten Veränderungen sind im Herbst und Winter zu sehen mit einer Niederschlagszunahme von über 30 mm im Mittel für NRW.

Bezüglich kleinklimatischer Ausgleichsfunktionen ist dem südöstlichen Plangebiet eine gewisse Bedeutung zuzusprechen. Hier stocken Gehölze, welche kleinklimatisch eine Filterfunktion einnehmen können. Die im mittleren Plangebiet befindlichen Freiflächen können kleinräumig zur Kaltluftentstehung beitragen. Ein Kaltluftabfluss kann aus südlicher Richtung ungehindert stattfinden, während nördlich und westlich bereits großflächig Bebauungen vorherrschen. Innerhalb des Plangebiets stellen die Stellplatzflächen und Gebäude bereits versiegelte Teilbereiche dar. Grundsätzlich wirken sich Flächenversiegelungen und ihre schnelle Erwärmung negativ auf das örtliche Kleinklima aus. Kleinklimatische Defizite im Siedlungsbereich können jedoch durch Dachbegrünungen sowie Bepflanzungen unversiegelter Teilflächen gemindert werden. Auch wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass neu geplante Gebäudekörper so konzipiert werden sollten, dass bauliche Grundsätze des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EnEV) bzw. des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) berücksichtigt werden und eine aktive und passive Nutzung von Solarenergie möglich ist.

Die örtlichen Bestandsgebäude (auch westlich außerhalb des Plangebiets) sind bereits umfangreich mit Solaranlagen bestückt. Die Versorgung des bereits bestehenden Betriebs läuft zu großen Teilen bereits über Solarenergie.

Bezüglich gebietsbezogener Emissionen, die sich negativ auf die Belange auswirken könnten (z. B. Luftschadstoffe, Treibhausgase), sind im Weiteren die gesetzlichen Rahmenbedingungen des BImSchG zu berücksichtigen und erhebliche Belastungen auszuschließen. Derzeit sind keine erheblichen Auswirkungen bekannt. Durch die örtlich verlaufende B 513 liegt jedoch eine Vorbelastung des Raumes vor. Stark imitierende energieintensive Industrie ist vor Ort nicht vorhanden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 sieht einen Erhalt der südöstlichen Grünflächen vor. Darüber hinaus sind Pflanzmaßnahmen geplant. Solaranlagen und extensive Dachbegrünungen sind grundsätzlich zulässig. Bei Neuerrichtung von Gebäuden oder wesentlichen Änderungen an Bestandsgebäuden sind die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes zu beachten. Dies trägt grundsätzlich dazu bei, kleinklimatische Defizite zu mindern.

5.7 Landschaft

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

Gemäß der flächendeckenden Bewertung des Landschaftsbildes in Nordrhein-Westfalen liegt das Plangebiet innerhalb einer Landschaftsbildeinheit geringer Bedeutung (siehe Abb. 14).

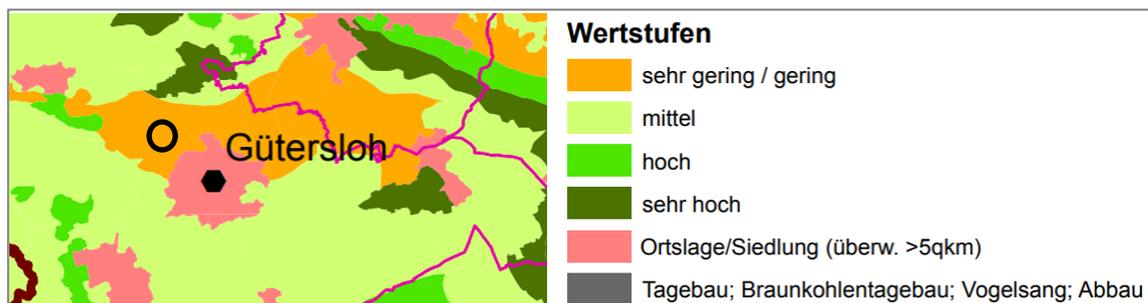


Abb. 14 Ausschnitt aus der Kartendarstellung der Landschaftsbildeinheiten in NRW (LANUV NRW 2018), Maßstab 1:500.000, Lage des Geltungsbereichs schwarz umrandet

Der Naturraum „Ostmünsterland“ wird durch die Niederterrassenaufschüttungen von Lippe und besonders der Ems geprägt. Diese weitgehend ebenen Bildungen sind heute durch zahlreiche Bäche sowie kleinere und größere Flüsse inselartig zerschnitten. So ist auch der Landschaftsraum des Plangebiets geprägt durch der Ems entspringenden Bächen und Seitenarmen. Die Ems verläuft in der südlichen weiteren Umgebung des Plangebiets (ca. 1,6 km entfernt). Im Bereich des Plangebiets verläuft unmittelbar südlich angrenzend der Welplagebach. In der weiteren Umgebung befinden sich zudem die Lutter und Seitenarme der Lutter. Der Welplagebach wird im Plangebietsbereich hauptsächlich von Offenlandflächen begleitet. Örtlich herrschen Ackerflächen vor. Teilweise bestehen kleinere Grünlandsäume. Insgesamt wird das Landschaftsbild im Bereich des Plangebiets durch anthropogene Nutzungen (Acker, Stellplätze, Gebäude) geprägt. Gehölzbestände sind kaum vorhanden. Das Plangebiet selbst ist landschaftlich deutlich überprägt. Auch die anschließenden Gewerbebereiche verhindern eine ungehinderte Landschaftswahrnehmung

der südlichen Freiflächen und Bachbereiche. Für die Naherholung ist das Plangebiet selbst nicht nutzbar.

Da der Standort bereits voll erschlossen ist, werden sich aus landschaftsbildprägenden Gesichtspunkten kaum Änderungen einstellen. Bei den örtlichen Planungen handelt es sich um eine arrondierende Erweiterung bzw. eine Überplanung einer bereits bestehenden Gewerbefläche. Dies ist einer Inanspruchnahme von unbelasteten Landschaftsräumen aus landschaftsbildprägenden Gesichtspunkten eindeutig vorzuziehen.

5.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

Grundsätzlich liegen für das Plangebiet keine Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Auch gemäß des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung des Regierungsbezirks Detmold liegen im Bereich der Planflächen weder kulturlandschaftsprägende Bodendenkmäler noch kulturlandschaftsprägende Denkmäler oder archäologisch bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche vor (LWL 2017).

Das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft Ostmünsterland. Diese umfasst den zentralen Bereich des Kreises Gütersloh. Die gesamte Kulturlandschaft ist geprägt von Sandböden. Die feuchten Niederungsbereiche werden als Grünland, die höher gelegenen Flächen als Acker genutzt. Die Hofstellen liegen an den Terrassenkanten, die schon in vor- und frühgeschichtlicher Zeit dicht besiedelt waren. Das Siedlungsbild wird von Streu- und Drubbelsiedlungen geprägt. Die großen Höfe (Längsdielenhäuser) mit charakteristischem altem Baumbestand umfassen zahlreiche Neben- und Wirtschaftsgebäude, darunter auch Schafställe, Bienenhäuser und Brennereien, die auf die alten Erwerbszweige verweisen. Die ehemaligen Öd- und Heideflächen werden von kleinen Kotten und Heuerlingshäusern dominiert. Klöster, Stifte und umgräbtete Adelssitze haben teilweise hohe architektonische Bedeutung. Gegenden mit katholischer Tradition weisen eine große Anzahl an Bildstöcken, Wege- und Hofkreuzen, Prozessionswegen und Kreuzwegen auf.

Bei den Gebäuden an das Plangebiet angrenzend bzw. innerhalb des Plangebiets handelt es sich teilweise um Fachwerkhäuser oder historische Balken bzw. Torbögen. Im Bereich der B 513 befindet sich an der Kreuzung zur Straße Marienfeld eine Christusstatue (Christ-Träger A. Bessmann zum 85.).

Eine Entnahme der genannten Strukturen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen oder aufgrund der Lage außerhalb des Plangebiets ohnehin nicht absehbar. Bau- und Denkmäler in der Umgebung befinden sich in ausreichendem Abstand zum Plangebiet

(z. B. Fachwerkgebäude Deutsches Haus, Oester 1). Eine Inanspruchnahme wird ausgeschlossen und auch eine Beeinträchtigung durch Bautätigkeiten etc. kann durch die ausreichende Entfernung zum Plangebiet ausgeschlossen werden.

Vorsorglich wird jedoch auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen. Sollten bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist gemäß § 16 DSchG NRW das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte der zuständigen Kommune oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

5.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Bei einer Gesamtbetrachtung der in den Kapiteln 5.1 bis 5.8 genannten Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

In der Summe ist dabei festzustellen, dass das Wechselwirkungsgefüge innerhalb des Plangebiets aufgrund der gewerblichen Vorprägung und dazu gehörenden Infrastrukturen etc. schon vorbelastet und gestört ist. Besonders herauszustellende Wechselwirkungskomplexe, die in ihrer Bedeutung für das Ökosystem hervorzuheben wären, sind vor Ort nicht mehr vorhanden. Dementsprechend werden über die bereits für die einzelnen Umweltbelange benannten Auswirkungen hinaus (siehe Kap.5.1 bis 5.8) keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens verursacht, die

sich negativ verstärkend auf die im Raum bestehenden Wechselwirkungen auswirken werden.

5.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben dd) sind im Umweltbericht soweit möglich Angaben zur Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung bei einer Durchführung der Planung zu machen.

Besondere Hinweise, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Raum führen, sind dabei im Hinblick auf die örtlichen Planungen nicht bekannt. Allerdings fehlen in diesem Zusammenhang weiterführende Kenntnisse, um detaillierte Aussagen machen zu können. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass vorhabenbedingt entstehende Abfälle im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planungen soweit wie möglich reduziert werden sollten und ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Dabei gilt gemäß der Grundsatznorm des § 6 KrWG folgende Rangfolge der „Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung“:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwertung,
3. Recycling,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzenden Gesetzen zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung von Abfällen können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) vermieden werden.

5.11 Kumulative Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben ff) ist im Umweltbericht auch eine durch die Planungen ggf. bestehende Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vorzunehmen. Dabei sind insbesondere potenzielle Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auch in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu betrachten.

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf einen Umweltbelang verstanden. Sie bilden damit die Gesamtwirkung aller auf einen Belang wirkenden Belastungen ab. Kumulative Auswirkungen können infolge eines Plans oder mehrerer Pläne, Programme und Projekte

auftreten. Sie können im Zusammenwirken mit bereits existierenden oder zukünftigen Belastungen sowie deren Folgewirkungen auftreten.

In der Fachliteratur werden im Wesentlichen zwei Arten kumulativer Wirkungen unterschieden: Eine Anhäufung gleichartiger Belastungen wird als additive Kumulation beschrieben, während die synergetische Kumulation die Kombinationswirkung aus verschiedenen Belastungen / Faktoren beschreibt, die in der Summe aber auch dazu führen, dass sie zu einer negativen Verstärkung der Gesamtbelastung für einen Umweltbelang führen (BFN 2017, S. 21.).

Auch wenn im Kontext von kumulativen und synergetischen Auswirkungen im Wesentlichen von Belastungen gesprochen wird, können diese aber grundsätzlich auch einen positiven Charakter haben.

Bzgl. der vorliegenden Planungen kann nach derzeitigem Stand eine durch das Vorhaben hervorgerufene Kumulierung nachteiliger Auswirkungen nicht abgeleitet werden. Da sich die Planungen an den bereits bestehenden Nutzungen im Westen orientieren sowie der Umfang der zusätzlich zulässigen Nutzung nicht von erheblicher Größe ist, sind durch das Vorhaben hervorgerufene schädliche Umweltauswirkungen in Hinblick auf bereits bestehende Nutzungen nicht zu erwarten. Andere Planvorhaben mit ähnlichen Auswirkungen im Nahbereich sind nicht bekannt.

6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2e der Anlage 1 des BauGB erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern Auswirkungen für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Unbeschadet davon bleibt § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unterschiedliche Flächennutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden sind. Gleiches gilt für sonstige schutzbedürftige Gebiete³.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die – unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen möglich sind, können im Zuge der

³ Sonstige schutzbedürftige Gebiete sind im Sinne des Gesetzes insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude.

vorliegenden Planungen ausgeschlossen werden. Die Ausweisung der Fläche als Gewerbe- und Sondergebiet sowie die damit einhergehende – zu bereits bestehenden Bebauungen ergänzende – Bebauung gilt als nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen. Dahingehend werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine ergänzenden Maßnahmen erforderlich.

7 Voraussichtlicher Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Der Rahmen für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange wird in § 2 Abs. 4 BauGB und § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB vorgegeben.

Zur Erfassung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen, für die nach dem BauGB zu betrachtenden Belange, werden diese auf den Raum bezogen analysiert. Grundlage für die jeweilige Aufarbeitung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sind die Auswertung verfügbarer Unterlagen als auch eigene Erhebungen, wie es - soweit möglich - bereits in den Kapiteln 4 und 5 erfolgte. Diese werden im Weiteren mit verschiedenen allgemeinen Kriterien abgeglichen (aufgeführt in Tab. 3), die sich aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen ableiten lassen. Dabei werden die Bedeutungen der Belange sowie deren Empfindlichkeiten gegenüber dem Planvorhaben beschrieben. Die anschließende Bewertung und Prognose über mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planungen erfolgt differenziert nach Bereichen bzw. Werten und Funktionen allgemeiner und besonderer Bedeutung für die einzelnen Belange.

Tab. 3 Allgemeine Bewertungskriterien, Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen für die Umweltprüfung

Belange	Allgemeine Bewertungskriterien	Allgemeine Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen
Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung / Empfindlichkeit von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen • Bedeutung / Empfindlichkeit landschaftsbezogener Erholungsfunktionen • Empfindlichkeit der menschlichen Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsdarstellungen und Festsetzungen von Planwerken • landschaftsästhetischer Eigenwert • erholungsrelevante Infrastruktur • Siedlungsnähe, Erreichbarkeit • Lärmimmissionen, Grenz- / Orientierungswerte • Schadstoffimmissionen
Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung / Empfindlichkeit der Biotoptypen • Vorkommen planungsrelevanter Arten • Betroffenheit besonders geschützter Biotop-, Schutzgebiete, Biotopverbundfunktionen etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzstatus und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen • Schutzstatus und Gefährdungsgrad vorkommender Arten sowie die Lebensraumausstattung des Gebietes • naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete • Hinweise aus Fachinformationssystemen

Belange	Allgemeine Bewertungskriterien	Allgemeine Bestimmungsmerkmale und Bewertungsgrundlagen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenausdehnung des Planvorhabens • vorhandener Nutzungsgrad der Fläche • räumliche Lage zu vorhandenen Siedlungsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im Raum • Nutzungsdarstellungen und Festsetzungen von Planwerken • Flächeninanspruchnahme natürlicher Böden • vorhandene Flächenversiegelung sowie Biotop- und Nutzungsstrukturen • Wiedernutzbarmachung von Brachflächen • Flächen der Innenentwicklung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Empfindlichkeit gegenüber Erosion und Verdichtung • Natürlichkeitsgrad als Grad der Naturnähe der im Untersuchungsraum anstehenden Böden • Biotopentwicklungspotenzial entspricht der Bedeutung des Bodens als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften • natürliche Ertragsfähigkeit entspricht der Bedeutung des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung • Archivfunktionen zur Darstellung von Böden mit besonderer naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung • Vorkommen von Altlasten oder Hinweise auf Kampfmittelbelastungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenkarten • Geologische Karten • Auskunftssystem BK 50 – Karte der schutzwürdigen Böden in NRW • natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung • Wasserhaushalt • Seltenheit • Nutzungsintensität • Altlastenkataster • vorhandene Flächenversiegelung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung des Grundwassers zur Wassergewinnung • Bedeutung der Landflächen als Retentionsraum • Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt • Bedeutung der Fließ- und Stillgewässer als Bestandteil im natürlichen Wasserhaushalt • Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag 	<ul style="list-style-type: none"> • Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete • Überschwemmungsgebiete • Oberflächengewässer • Grundwasserflurabstände • Bodenart der Deckschichten in grundwasser geprägten Bereichen • Altlastenkataster
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete • Kaltluftabflussbereiche und Frischluftschneisen • Gebiete mit günstigen bioklimatischen Wirkungen (Ausgleichs- und Ergänzungsräume) 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotop- und Nutzungsstrukturen • Lage im Raum • Topographie • Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, die zum Abbau bioklimatischer und lufthygienischer Belastungen im Siedlungsbereich beitragen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten (landschaftsästhetischer Eigenwert) • Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vielfalt, Eigenart, Naturnähe der Landschaftsbildeinheiten • ästhetischer Eigenwert und vorhabenspezifische Auswirkungen • besondere Kulturlandschaftsmerkmale
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter • Archäologische Besonderheiten • Bedeutende Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Spuren historischer Nutzungen • archäologische Fundstellen • Bau- und Bodendenkmale • bedeutsame / landesbedeutsame Kulturlandschaften

8 Weiteres Vorgehen

Die methodische Vorgehensweise zur Abschätzung der durch die Umsetzung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 „In de Wieske“ zu erwartenden Umweltauswirkungen folgt dem Grundmuster der ökologischen Wirkungsanalyse. Diese wird mit Fortschreibung des vorliegenden Umweltberichtes ergänzend fortgeführt. Dabei erfolgt eine systematische Verknüpfung der Ausgangsdaten und ermittelten Wertigkeiten der betrachteten Belange mit den von der Planung ausgehenden erkennbaren Wirkfaktoren.

Ergänzend dazu erfolgt eine Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung der Planflächen bei Nichtdurchführung der Planung sowie in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten etc.

Die Darstellung der voraussichtlich wesentlichen Umweltwirkungen des Vorhabens schließt die Prognose der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entsprechend den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein. Dabei werden sowohl die Ergebnisse ergänzender Fachgutachten als auch vorhandene Vorbelastungen einbezogen. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem auf Basis der für den Raum vorliegenden bzw. erhobenen Daten und allgemeiner Informationen geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Sofern erforderlich werden darauf aufbauend entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Belange formuliert, die als Hinweise und / oder verbindliche Festsetzungen in die Plankarte zum Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen werden.

Unter Einbezug dieser Maßnahmen und Festsetzungen wird zudem auf Basis des Bauleitplanentwurfes eine Eingriffsbilanzierung anhand eines anerkannten Bewertungssystems vorgenommen. Ggf. ermittelte Kompensationsbedarfe sind dann durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, die dem Planverfahren zugeordnet werden.

Herford, den 21.02.2023



9 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. - Website, abgerufen am 21. Februar 2023 [<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/teilabschnitt-oberbereich-bielefeld>].

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (Entwurf 2020)

Regionalplan OWL für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe.

BFN (2017)

Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft.

DEKRA AUTOMOBIL GMBH (2022)

Prognose von Schallimmissionen, Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Firma Bessmann um ein Logistikzentrum an der Straße "Südfeld 47" in Marienfeld.

DIE BUNDESREGIERUNG (2012)

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht. - Berlin.

IMA GDI.NRW (2023)

GEOportal.NRW. - Website, abgerufen am 21. Februar 2023 [www.geoportal.nrw].

KREIS GÜTERSLOH (2012)

Kartenwerk Umsetzungsfahrplan zur Umsetzungs der EG-Wasserrahmenrichtlinie- Karte 12.

LANDESREGIERUNG NRW (2019)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

LANUV NRW (2011)

Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 11. Januar 2022 [<http://lp.naturschutzinformationen.nrw.de/lp/de/stand/kreise/2086>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN.

LANUV NRW (2018)

Landschaftsbildeinheiten in NRW Maßstab 1:500.000. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN.

LANUV NRW (2019)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website, abgerufen am 21. Februar 2023
[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>].

LANUV NRW (2020)

Referenzliste Biotoptypen mit Definitionen. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2023 a)

Klima NRW.Plus. - Website, abgerufen am 21. Februar 2023
[<https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>]. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2023 b)

Naturschutzinformationen (@LINFOS). - Website, abgerufen am 21. Februar 2023
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>]
. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LWL (2017)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Regierungsbezirk Detmold. Band I. - LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE.

MULNV NRW (2021)

Steckbriefe der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas - Oberflächengewässer und Grundwasser Teileinzugsgebiet Ems/Ems NRW. - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN.

MUNV NRW (2023 a)

ELWAS-WEB. - Website, abgerufen am 21. Februar 2023
[<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>]. - MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN.

MUNV NRW (2023 b)

NRW Umweltdaten vor Ort. - Website, abgerufen am 21. Februar 2023
[<http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>]. - MINISTERIUM FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-
WESTFALEN.

RÖVER (2023 a)

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 90 "In de Wieske" Antrag zur
Genehmigung vom Verbot nach § 78 WHG -Bauen im festgesetzten
Überschwemmungsgebiet-. - BERATENDE INGENIEURE VBI.

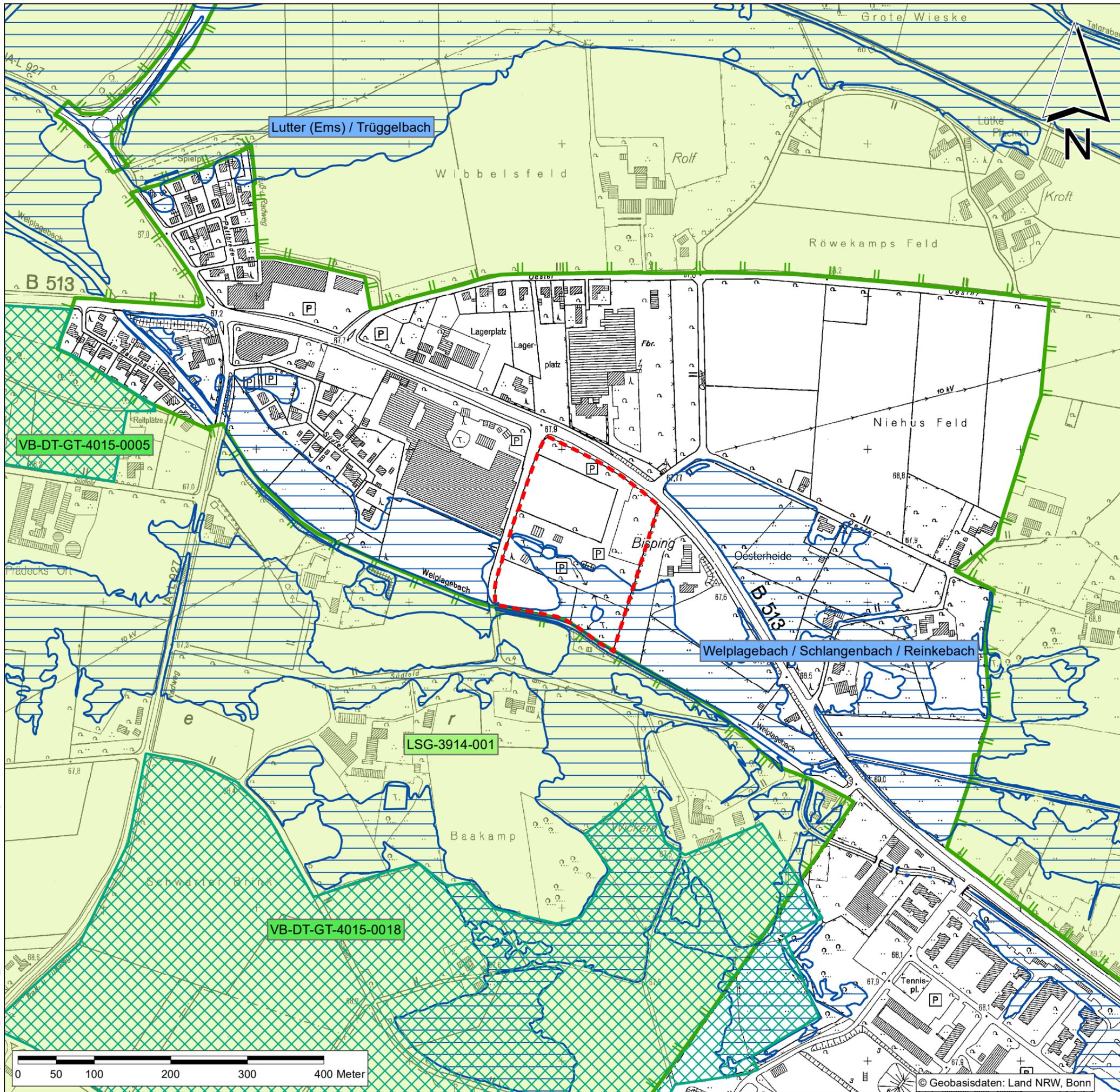
RÖVER (2023 b)

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 90 "In de Wieske" -
Entwässerungskonzept-. - BERATENDE INGENIEURE VBI.

TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB (2023)

Stadt Harsewinkel: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 90 "In de Wieske",
Stand Vorentwurf. - BEARBEITUNG IN ABSTIMMUNG MIT DER VERWALTUNG.

Y:\projekte\4000_5000\4900_5000\4940\04_GIS\01_mxd\01 - Schutzgebiete 4940 Stand Vorentwurf Feb 2023.mxd



Grenzen

 Geltungsbereich B-Plan

Schutzgebiete

 Landschaftsschutzgebiet

 Biotopverbund

 Überschwemmungsgebiet

Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 90 "In de Wieske"

Harsewinkel
DIE MÄHRESCHERSTADT

Schutzgebiete

Umweltbericht
(Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf))

Anlage 1

Maßstab: 1 : 5.000

Projekt Nr.: 4940

Plangröße: DIN A 3

Datum: Feb. 2023

gezeichnet: CHö

bearbeitet: CHö

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITECTEN

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford
T +49(0)5221 9739-0
F +49(0)5221 9739-30

geprüft: 

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

Y:\projekte\4000_5000\4900_5000\4940\04_GIS\01_mxd\02 - Biotoptypen 4940 Vorentwurf Stand Feb 2023.mxd



Grenzen

Geltungsbereich vB-Plan

Biotoptypen

- Kleingehölze
- BA1 - Flächiges Kleingehölz mit heimischen Arten
- BD0 - Hecke
- BD3 - Gehölzstreifen
- BF1 - Baumreihe
- BF2 - Baumgruppe
- Grünland
- EA0 - Fettwiese
- Gewässer
- FF0 - Teich
- FM0 - Bach
- FN0 - Graben
- FS0 - Rückhaltebecken
- Gesteinsbiotopie
- GF0 - Vegetationsarme oder -freie Bereiche
- Weitere anthropogen bedingte Biotope
- HA0 - Acker
- HB0 - junge Sukzessions-Ackerbrache
- HC0 - Straßenrand
- HC4 - Verkehrsrasenfläche
- HF0 - Halde, Aufschüttung
- HH8 - Fließgewässerböschung, Uferstrandstreifen
- HJ0 - Garten
- Weitere anthropogen bedingte Biotope / Siedlungsflächen
- HM4 - Trittrassen
- HN1 - Gebäude
- HV3 - Parkplatz
- SB2aa - Wohnhaus 1-1,5stöckig
- SB5 - Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche
- Siedlungsflächen
- SC9 - Gewerbe (Gebäude/Fläche)
- Verkehrs- und Wirtschaftswege
- VA2a - Bundesstraße
- VA3 - Gemeindestraße
- VA7a - Privat-Fahrtweg
- VB0a - Werksstraße
- VB5 - Rad-, Fußweg
- Einzelbäume (BF3)

Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 90 "In de Wieske"



Biotoptypen	Anlage 2
Umweltbericht (Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf))	Maßstab: 1 : 2.000
	Projekt Nr.: 4940
	Plangröße: DIN A 3
	Datum: Feb. 2023
	gezeichnet: CH6
	bearbeitet: CH6
	geprüft:

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92 32051 Herford
T +49(0)5221 9739-0
F +49(0)5221 9739-30

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

Stadt Harsewinkel

**Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 90 „In de Wieske“**

Umweltbericht
(*Vorentwurf*)

Anlage 3

*Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt
4015*

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4015

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name		
Säugetiere			
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	A. v.
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	U↓	A. v.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	A. v.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	A. v.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	A. v.
Zweifarbvedermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	A. v.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A. v.
Vögel			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U↓	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	B
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	S	B
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U	B
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	U↑	B
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	B
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	B
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U↓	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	B
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	B
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	U	B
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	B
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	B
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	B
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	B

Art		EHZ NRW (ATL)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name		
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	U	B
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	U	B
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	S	B

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v. Nachweis ab 2000 vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	B Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden
G	günstig (grün)	R/W Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden
ATL	atlantische biogeographische Region	
KON	kontinentale biogeographische Region	